

Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel.



Akkreditiv und Exportfinanzierung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Chancen und Risiken im Aussenhandel	7
Die Zahlungssicherungsinstrumente	9
Akkreditiv und Inkasso im Vergleich	12
Finanzierungsinstrumente	14

Das Dokumentar-Akkreditiv

Einführung

Abwicklung eines Akkreditiv-Geschäfts	19
Rechtliche Grundlagen des Akkreditiv-Geschäfts	22

Die verschiedenen Akkreditiv-Formen

Unwiderruflich, unverbindlich avisiert	24
Unwiderruflich und bestätigt	24

Die Akkreditiv-Arten

Sicht-Akkreditiv: Grundsätzliches	25
Akzept-Akkreditiv: Grundsätzliches	25
«Deferred-Payment»-Akkreditiv: Grundsätzliches	26
Negotiations-Akkreditiv	27

Besondere Akkreditive

Revolvierendes Akkreditiv: Grundsätzliches	28
«Red-Clause»-Akkreditiv: Grundsätzliches	29
Übertragbares Akkreditiv: Grundsätzliches	29 mit Grafik S. 33
«Back-to-Back»-Akkreditiv: Grundsätzliches	31 mit Grafik S. 36
«Stand-by» Letter of Credit: Grundsätzliches	38
Abtretung des Akkreditiv-Erlöses	38

Bedeutung des Akkreditivs für den Importeur/Käufer

Eindeutige Vertragsklauseln	39	mit Beispiel S. 41
Der Akkreditiv-Eröffnungsauftrag an die Bank	39	Auftragsformular S. 42
Checkliste für den Eröffnungsauftrag	45	mit Beispiel
Beispiel einer Akkreditiv-Eröffnung	50	
Die Änderung des Akkreditivs	52	mit Beispiel
Die Akkreditiv-Benützung	52	
Abweichungen in Dokumenten	54	
Unsere Akkreditiv-Spezialisten beraten Sie gerne	54	

Bedeutung des Akkreditivs für den Exporteur/Verkäufer

Eindeutige Vertragsklauseln	55	
Besonders wichtig für Sie	55	
Prüfung des Akkreditivs durch uns!	57	mit Beispielen
Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit – Risikoanalyse	63	
Beispiel eines Export-Akkreditivs	64	
Wie prüfen Sie als Exporteur bzw. Verkäufer das Akkreditiv?	67	
Checkliste zur Prüfung von Export-Akkreditiven	68	
Die Checkliste hat Schwachstellen aufgezeigt, was tun?	74	
Die Akkreditiv-Benützung	74	
Checkliste zur Überprüfung von Dokumenten	75	
Wie und wann reichen Sie die Dokumente bei uns ein?	85	
Zahlung «Eingang vorbehalten»	85	
Was tun bei Abweichungen in den Dokumenten?	86	
Die Akkreditiv-Kosten	87	

Die Exportfinanzierung

Definition Exportfinanzierung	90
Kreditversicherer	91
Der Käuferkredit	93
Der Lieferantenkredit	96
Weitere Produkte	98

Vokabular

100

Einleitung

Einleitung

Chancen und Risiken im Aussenhandel

Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen bergen in der Regel Risiken und somit auch Chancen. Die Schweizer Wirtschaft hat eine lange Erfahrung im Auslandsgeschäft. Rohstoffarmut, industrielle Spezialisierung, ein gut ausgebauter Dienstleistungssektor und der enge, gesättigte Binnenmarkt sind Gründe für den Schritt in ausländische Wachstumsmärkte und für die hohe Abhängigkeit zahlreicher schweizerischer Unternehmen vom Aussenhandel. Waren einst die grossen Distanzen oder das Unbekannte fremder Länder wichtige Risikofaktoren, sind es heute eher die schier unbegrenzten Informationen über die Märkte und das hohe Tempo von Marktveränderungen. Seit den 1980er-Jahren verhilft der weltweite Trend zu Privatisierung und Deregulierung in wichtigen Industriezweigen sowie zum Abbau von Handelshemmnissen vielen Volkswirtschaften zu ansehnlichen Wachstumsschüben. Dabei steigt immer wieder auch das Risiko von schwer einschätzbaren Korrekturbewegungen. Insgesamt sind die Risiken nicht geringer geworden,

und die Bedeutung der Sicherung der Zahlungseingänge im internationalen Geschäft ist nach wie vor zentral. Dass sich aufgrund zunehmend globaler Unternehmensformen auch die Struktur des grenzüberschreitenden Handels und der Auslandsinvestitionen geändert hat, ist noch nicht überall klar erkannt worden.

Risiken im Aussenhandel

Als Exporteur setzt man sich dem Risiko aus, dass der Vertragspartner einen Auftrag annulliert oder zahlungsunfähig wird (Fabrikations-, Debitorenrisiko). Oder das Importland schränkt die freie Ausfuhr von Devisen ein, verbietet sie ganz und stellt seine Zahlungen ein (Transferrisiko).

Je häufiger in fremden Währungen offeriert wird, zum Beispiel in Dollar oder Euro, desto wichtiger ist der richtige Umgang mit Währungsrisiken.

Als Importeur muss man mit der Möglichkeit rechnen, dass der Lieferant einen Auftrag aus technischen oder finanziellen Gründen nicht ausführen

und bereits geleistete Anzahlungen nicht zurückerstatten kann (Leistungs- und Debitorenrisiko).

Bleibt noch das politische Risiko zu erwähnen, indem zum Beispiel Unruhen oder gar Krieg verhindern, dass ein Vertrag erfüllt wird.

Nicht zu unterschätzen sind auch die Risiken fremder Rechtssysteme und einer unbekanntenen Gerichtspraxis.

Eine verbindliche Risikopolitik für das Auslandgeschäft kann Verluste verhindern und bietet eine sichere Basis für eine vernünftige Diskussion über Möglichkeiten und Preise von Risikoübernahmen.

Der Wunsch nach Sicherheit

Käufer wie Verkäufer beziehungsweise Importeur wie Exporteur haben trotz ihrer unterschiedlichen Interessen ein gemeinsames Ziel: den grösstmöglichen Schutz vor Risiken bei der Abwicklung ihrer Geschäfte. Dieser Wunsch ist umso verständlicher, als sich die Herstellung und danach der Transport bestimmter Güter oft über Wochen oder Monate hinziehen. In der Zwischenzeit kann sich vieles ereignen und manches ändern.

Die Zahlungssicherungsinstrumente

Die Abwicklung internationaler Warentransaktionen kann je nach Sicherheitsbedürfnis mit **Zahlungs-** und/oder mit **Leistungssicherungs-**instrumenten abgesichert werden.

Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Warenhandel tätig sind, haben ein vitales Interesse an einem maximalen Schutz des Zahlungseingangs. Diesem Sicherheitsbedürfnis kann mit den folgenden Zahlungssicherungsinstrumenten entsprochen werden:

Das Dokumentar-Akkreditiv

Beim Dokumentar-Akkreditiv gibt der Käufer seiner Bank den Auftrag, dem Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist gegen Übergabe vorgeschriebener Warendokumente einen festgelegten Betrag auszusahlen.

Ergebnis:

Der Exporteur ist gegen das Risiko abgesichert, ohne vertragsgemässe Gegenleistung Waren zu liefern, während der Importeur nur bei Warenlieferung aufgrund entsprechender Wertpapiere zu zahlen braucht.

Das Dokumentar-Inkasso

Beim Dokumentar-Inkasso handelt es sich um den Auftrag des Verkäufers an seine Bank, beim Käufer gegen Übergabe der Versanddokumente den Betrag direkt einzukassieren. Dies kann auch durch eine Korrespondenzbank (Inkassobank) im Land des Käufers erfolgen.

Ergebnis:

Der Verkäufer kann sich gegen das Risiko absichern, dass der Käufer ohne Bezahlung in den Besitz der Ware gelangt.

Zwischenbilanz

Auftraggeber der Bank ist beim Dokumentar-Akkreditiv der Käufer, beim Dokumentar-Inkasso hingegen der Verkäufer.

Vergleicht man das Dokumentar-Akkreditiv mit dem Dokumentar-Inkasso, stellt man Folgendes fest: Das Dokumentar-Akkreditiv bietet dem Verkäufer deutlich grössere Sicherheit als dem Käufer, da ihm die Bank Zahlung gegen Vorlage genau umschrie-

Einleitung

bener Dokumente garantiert. Dennoch ist auch der Käufer geschützt, da dieser wiederum nur zahlen muss, wenn akkreditivkonforme Dokumente fristgerecht bei der Bank vorgelegt werden. Zudem vermeidet der Käufer grosse An- oder Vorauszahlungen, da ihm das Akkreditiv Kreditwürdigkeit attestiert.

Bei einem Dokumentar-Inkasso weiss der Verkäufer zum Zeitpunkt des Warenversands noch nicht, ob er für seine Lieferung auch tatsächlich die vereinbarte Gegenleistung erhält. Kann oder will der Käufer nicht zahlen, wird ihm die Inkassobank die Dokumente zwar nicht aushändigen, der Verkäufer trägt aber das Risiko der Warenverwertung. Auch vor Devisenrestriktionen im Importland kann ein Dokumentar-Inkasso den Verkäufer nicht schützen.

Die Tabelle am Schluss dieses Kapitels zeigt, dass die Entscheidung für eine der beiden vorgestellten Zahlungsarten nicht allein vom Vertrauensverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer abhängig gemacht werden kann.

Die Zahlungsgarantie

Im Gegensatz zu Akkreditiven und Inkassi ist die Zahlungsgarantie nicht das Zahlungsmittel an sich, sondern

ein Instrument zur Garantierung von Zahlungen, das bei Lieferungen gegen «offene Rechnung» eingesetzt wird. Für die Ziehung einer Garantie genügt die Bestätigung des Begünstigten, dass die Zahlung vom Käufer nicht (rechtzeitig) geleistet wurde.

Ergebnis:

Die Zahlungsgarantie sichert den Begünstigten (= Verkäufer/Exporteur) für den Fall ab, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

Wenn Unternehmen mit Geschäftspartnern zu tun haben, die sie nicht (oder nicht gut genug) kennen, besteht das Bedürfnis, nicht nur den Erhalt von Zahlungen, sondern auch die Erfüllung anderer vertraglich vereinbarter Leistungen zu sichern. In solchen Situationen bieten unsere **Leistungssicherungsinstrumente** (die Bankgarantie – in ihren verschiedenen Ausprägungen) oft die ideale Lösung.

In unserer separaten **Broschüre «Die Bankgarantie»** bieten wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Garantien, nach Rechtsform, Anwendungsbereich, Zweck und Besonderheiten.



Akkreditiv und Inkasso im Vergleich

Beurteilungskriterium	Dokumentar-Akkreditiv	Dokumentar-Inkasso
	Unwiderruflich, durch eine Bank im Land des Exporteurs bestätigt	
Geschäftsgebaren, Zahlungsfähigkeit und -moral des Käufers	Unabhängig davon ist Zahlung der Ware gesichert	Käufer muss vertrauenswürdig sein
Auftragsannulationsrisiko	Ab Akkreditivstellung gedeckt	Nicht gedeckt
Warenversand	Zahlung gesichert, falls Akkreditivfristen eingehalten und Bedingungen erfüllt werden	Bezahlung der Ware nicht gesichert, Verkäufer muss Ware im Importland eventuell anderweitig verkaufen oder zurückrufen
Dokumente	Müssen genau den Akkreditivbedingungen entsprechen, sonst entfällt Zahlungssicherung Der Käufer muss im Akkreditiveröffnungsauftrag mindestens die Dokumente vorschreiben, die er zur Einfuhr der Ware (Zollformalitäten usw.) benötigt.	Der Verkäufer muss sicherstellen, dass die Einfuhr im Importland aufgrund der gelieferten Dokumente möglich ist, ansonsten der Käufer die Dokumente kaum aufnehmen und Zahlung leisten wird.
Fristen	Die Fristen für Verschiffung, Dokumenteneinreichung und Kreditgültigkeit müssen genau eingehalten werden.	Für den Verkäufer bestehen keine Fristen im Verkehr mit den Banken.
Politische Risiken Importland	Grundsätzlich gedeckt	Nicht gedeckt

Beurteilungskriterium	Dokumentar-Akkreditiv	Dokumentar-Inkasso
	Unwiderruflich, durch eine Bank im Land des Exporteurs bestätigt	
Zahlungsschwierigkeiten, Devisenbewirtschaftung im Importland	Unerheblich, da bestätigtes Akkreditiv die Zahlung unabhängig davon sicherstellt	Auch wenn Käufer Inkasso an die Inkassobank im Importland zahlt, besteht für den Verkäufer keine Gewähr, den Erlös in frei verfügbaren Devisen (CHF, USD usw.) zu erhalten
Verfügung von Importrestriktionen	Weitgehend ohne Einfluss auf die Zahlung	Importeur wird Zahlung verweigern, wenn wegen neuer Importrestriktionen oder mangels rechtzeitiger Einholung der Importlizenz die Ware nicht ins Land eingeführt werden kann
Zahlungszeitpunkt	Zahlung erfolgt bei Sichtakkreditiven bei Einreichung der Dokumente, normalerweise also vor Eintreffen der Ware beim Käufer	Käufer kann mit Einlösung des Inkassoauftrags bis zur Ankunft der Ware zuwarten oder gar nicht bezahlen
Kreditspielraum des Käufers	Wird bei Akkreditiveröffnung um entsprechenden Betrag eingeschränkt	Wird nicht berührt
Kreditspielraum des Verkäufers	Kann sich bei Erhalt des Akkreditivs erhöhen, wenn seine Bank bereit ist, aufgrund des Akkreditivs einen Teil der Kosten der Warenherstellung zu bevorzugen	Wird nicht berührt
Abwicklungskosten	Kommissionen und Spesen höher als bei Inkasso	Kommissionen und Spesen tiefer als bei Akkreditiv

Finanzierungsinstrumente

Zusätzlich zu den geschilderten Risiken ist das Aussenhandelsgeschäft einem immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Der Käufer verfügt über eine gewisse Marktstärke und ist in der Lage, Zahlungsziele zu verlangen, die von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren reichen können, auch in Fremdwährungen. Die Exporteure streben jedoch eine sofortige Zahlung an, unter anderem aus Liquiditätsgründen. Um diesen Interessenkonflikt zu lösen oder um unseren Kunden zu helfen, ihre Exportchancen zu erhöhen, bieten wir auch **Exportfinanzierungen** an.

Die Kreditform und die erforderlichen Sicherheiten variieren dabei von Fall zu Fall, wobei strukturierten und kombinierten, auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungen mit mehreren Partnern eine immer grössere Bedeutung zukommt. Die beiden häufigsten Exportfinanzierungen sind der **Käufer-** und der **Lieferantenkredit**.

Ergebnis:

Durch die Exportfinanzierung können die vom ausländischen Besteller gewünschten Zahlungsfristen gewährt werden, ohne die Liquidität beim schweizerischen Exporteur zu beanspruchen.

Zum Inhalt dieser Broschüre

Vorstehend haben wir Ihnen einen Überblick über unsere Trade- und Export-Finance-Produkte vermittelt. In dieser Broschüre werden wir uns näher mit Akkreditiven und den beiden häufigsten Exportfinanzierungen befassen.

Das Thema Leistungssicherungsinstrumente (Bankgarantien) wird separat in unserer Broschüre «Die Bankgarantie» behandelt.

Zögern Sie nicht, unsere Spezialisten zu kontaktieren, wenn Sie ein Anliegen im Zusammenhang mit Ihrem Aussenhandelsgeschäft haben. Wir würden uns freuen, Ihnen eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lösung anzubieten.

Das Dokumentar-Akkreditiv

Einführung

Internationale Abkommen für Dokumentar-Akkreditive

Die Internationale Handelskammer in Paris hat «Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive» (kurz: ERA oder UCP – Uniform Customs and Practice for Documentary Credits) ausgearbeitet. Sie werden heute von den Banken in fast allen Ländern angewandt. In Artikel 7 wird die Verpflichtung der Bank beschrieben, die Vorlage akkreditivkonformer Dokumente zu **honorieren**. Honorieren bedeutet:

1. zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch Sichtzahlung benutzbar ist,
2. eine Verpflichtung zur aufgeschobenen Zahlung zu übernehmen und bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch aufgeschobene Zahlung benutzbar ist,
3. einen auf die Bank gezogenen Wechsel zu akzeptieren und diesen bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch Akzeptleistung benutzbar ist.

Ist das Akkreditiv durch **Negoziierung** bei einer benannten Bank benutzbar, wird diese ermächtigt, Tratten und/oder Dokumente unter Vorleistung oder Übernahme einer Verpflichtung zur Vorleistung von Geldmitteln an den Begünstigten anzukaufen. Die Verpflichtung der eröffnenden Bank besteht in diesem Fall darin, die negoziierende Bank zu remoursieren.

Definition

Das klassische Dokumentar-Akkreditiv ist die schriftliche Verpflichtung einer Bank, im Auftrag des Käufers einer Ware dem Verkäufer der Ware innerhalb einer genau festgesetzten Frist einen bestimmten Betrag zu zahlen. Diese Zahlung kann am eigenen oder am Schalter einer zweiten Bank gegen Übergabe der vorgeschriebenen Warendokumente erfolgen, vorausgesetzt, alle Akkreditiv-Bedingungen sind erfüllt.

Übrigens: Heute werden auch Zahlungen für «reine» Dienstleistungen – also zum Beispiel Lizenzkäufe – mittels Akkreditiv abgewickelt.

Akkreditiv-Arten siehe auch Seite 25

Tratte = gezogener Wechsel

Da sich der Akkreditiv-Begünstigte meist in einem weit entfernten Land befindet und deshalb die eröffnende Bank kaum näher kennt, ist es üblich, eine Bank im Land des Verkäufers mit der Avisierung des Akkreditivs zu beauftragen. Die avisierende Bank, oft die Hausbank des Verkäufers, prüft das Akkreditiv auf die augenscheinliche Echtheit und benachrichtigt den Begünstigten. Bei ihr kann dieser dann auch die Dokumente einreichen.

Wann empfiehlt sich ein Akkreditiv?

Es gibt verschiedene Gründe, die zur Eröffnung eines Akkreditivs führen können, zum Beispiel

- wenn sich die Geschäftspartner nicht kennen und in weit entfernten Ländern leben,
- wenn es schwierig ist, Informationen über den Partner zu erhalten, und deshalb Ungewissheit über die Zahlungsfähigkeit des Käufers beziehungsweise die Lieferfähigkeit des Verkäufers besteht,
- wenn im Importland politisch oder wirtschaftlich unsichere Verhältnisse herrschen,
- wenn die Behörden den Warenimport oder -export nur bei Stellung eines Akkreditivs gestatten.

Was ein Akkreditiv kann

Das Akkreditiv ermöglicht im Distanzgeschäft Zug um Zug den Austausch von Waren oder einer anderen Leistung gegen einen vereinbarten Preis.

Der Käufer kann

sicher sein, dass eine Zahlung an seinen Lieferanten nur dann erfolgt, wenn dieser akkreditivkonforme Dokumente, die den Warenversand oder die Leistungserfüllung ausweisen, bei der Bank einreicht.

Der Verkäufer kann

sicher sein, dass ihm die Akkreditiv-Bank gegen Einreichung kreditkonformer Dokumente eine entsprechende Zahlung leistet, vorausgesetzt, alle Akkreditiv-Bedingungen sind erfüllt.

Was ein Akkreditiv nicht kann

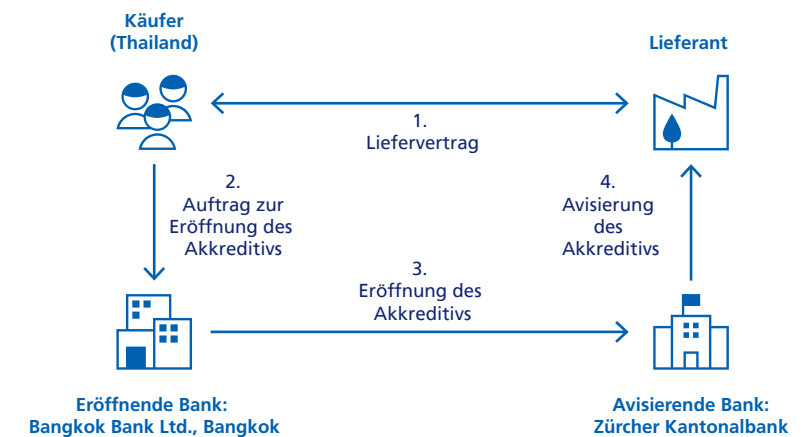
Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich die Banken ausschliesslich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienst- oder anderen Leistungen, auf die sich die Dokumente beziehen (ERA 5). Folglich kann das Akkreditiv dem Käufer auch keine Gewähr dafür bieten, dass er vom Verkäufer die tatsächlich gewünschte Leistung (meist Ware) bekommt.

Auch wichtig: ERA-Artikel 4

Aber: Diese Unsicherheit kann der Käufer ausschalten, indem er vorschreibt, dass von einem namentlich genannten, unabhängigen Sachverständigen ein «Inspektionszertifikat» betreffend Qualität, Quantität oder Warenverlad ausgestellt wird. Weltweit führend auf diesem Gebiet ist die SGS (Société Générale de Surveillance S.A.) in Genf, mit Zweigniederlassung in Zürich.

Abwicklung eines Akkreditiv-Geschäfts

Eröffnung eines Akkreditivs



1. Der Lieferant in der Schweiz und der Käufer in Thailand schliessen einen Vertrag miteinander ab. Dieser Kaufvertrag schreibt ein unwiderrufliches Akkreditiv als Zahlungsbedingung vor.
2. Der Käufer beauftragt seine Bank, die eröffnende Bank, ein Akkreditiv zugunsten des Lieferanten zu eröffnen. Dieses soll via die avisierende Bank in der Schweiz dem Lieferanten avisiert werden.
3. Da die eröffnende Bank mit der Ausstellung des Akkreditivs eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung eingeht, prüft sie die Bonität des Auftraggebers (Kreditlimite, Bardeckung oder andere Vereinbarungen). In Ländern mit kontrolliertem Aussenhandel und/oder Devisenrestriktionen stellt die Bank auch sicher, dass die notwendigen Importlizenzen und/oder Devisenzuteilungen vorhanden sind.

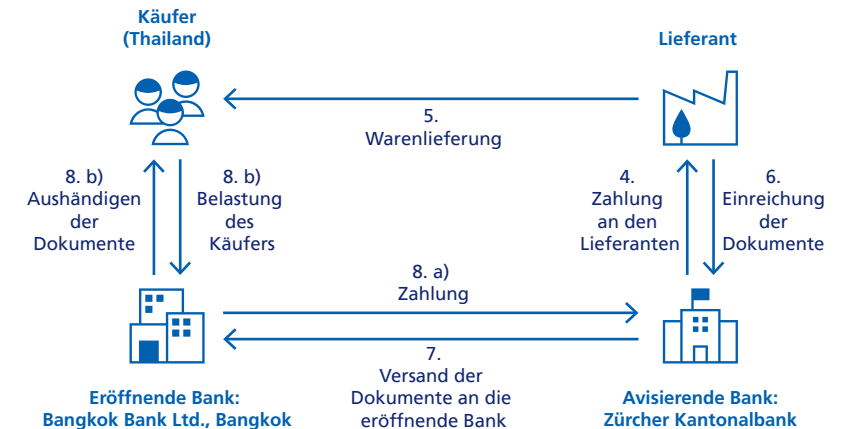
Somit ist ein erhaltenes Akkreditiv ein implizites Bonitätszeichen für den Käufer: Er verfügt bei seiner Bank über genügend Deckung oder Kreditlimiten, um ein Akkreditiv zu eröffnen.

Wenn alles in Ordnung ist, sendet die eröffnende Bank das Akkreditiv per SWIFT an die avisierende Bank mit dem Auftrag, es an den Begünstigten weiterzuleiten.

Der Begünstigte überprüft sofort (und nicht erst wenn die Lieferung zum Versand bereit ist!), ob die Bedingungen des Akkreditivs für ihn erfüllbar sind und mit den Bedingungen des Liefervertrags übereinstimmen. Falls der Begünstigte den Text nicht akzeptieren kann, veranlasst er direkt beim Käufer eine Abänderung der Akkreditivbedingungen.

4. Die avisierende Bank überprüft die Echtheit des erhaltenen Akkreditivs und klärt ab, ob es den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA) unterstellt ist und ob es vollständig ist. Je nach Servicequalität, den sie bietet, wird sie auch sicherstellen, dass keine Widersprüche oder unklaren Weisungen darin enthalten sind. Dann avisiert sie es dem Begünstigten.

Dokumentenfluss und Zahlung



5. Der Lieferant bringt die Waren zum Versand oder erbringt die Dienstleistung und stellt die im Akkreditiv verlangten Dokumente zusammen.

6. Der Lieferant händigt die Dokumente fristgerecht der avisierenden Bank aus.

7. Die avisierende Bank überprüft, ob die Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Dann sendet sie die Dokumente an die eröffnende Bank in Thailand.

Falls die Dokumente Abweichungen aufweisen, entfällt die Zahlungspflicht der eröffnenden Bank!

8. a) Die eröffnende Bank prüft, ob die Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Wenn ja, löst sie die Zahlung an die avisierende Bank aus, abzüglich allfälliger Spesen und Kommissionen.

b) Gleichzeitig sendet sie die Dokumente an den Käufer und belastet dessen Konto für den Gegenwert.

9. Nach Erhalt der Deckung schreibt die avisierende Bank dem Begünstigten den Erlös gut (abzüglich Kommissionen und Spesen, falls diese vom Lieferanten getragen werden müssen).

Rechtliche Grundlagen des Akkreditiv-Geschäfts

Einerseits OR

Beim Dokumentar-Akkreditiv handelt es sich um einen von den wenigsten Rechtsordnungen speziell geregelten Vertrag, der Elemente des «Auftragsrechts» und der «Anweisung» enthält. Rechtliche Grundlage in der Schweiz bildet deshalb für das Akkreditiv-Geschäft das Schweizerische Obligationenrecht mit den Bestimmungen über

- den einfachen Auftrag (OR 394–406)
 - und die Anweisung (OR 466–471).
- OR = Schweizerisches Obligationenrecht*

Andererseits ERA

Da ausführliche nationale und internationale gesetzliche Normen für das Akkreditiv-Geschäft fehlten, hat die Internationale Handelskammer in Paris die «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive» geschaffen. Sie vereinheitlichen die Auslegung von Formulierungen, Ausdrücken und Vertragsbestimmungen im Zusammenhang mit Dokumentar-Akkreditiven und deren Abwicklung.

Artikel 1 der ERA gibt an, dass die ERA bei jedem Akkreditiv zur Geltung kommen, wenn der Wortlaut des Akkreditivs ausdrücklich besagt, dass es diesen Regeln unterliegt. Die ERA werden dadurch Bestandteil des Akkreditivs.

ERA = Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive

UCP = Uniform Customs and Practice for Documentary Credits

Im Folgenden werden beide Begriffe («UCP» und «ERA»), welche gleichbedeutend sind, verwendet.

Die ERA gestern

Die ERA wurden erstmals 1933 veröffentlicht. Ihr Wortlaut wurde in den Jahren 1951, 1962, 1974, 1983, 1993 und 2007 den Entwicklungen des internationalen Handels angepasst. Seit dem 1. Juli 2007 ist die Revision 2007 in Kraft.

Die ERA heute

Heute werden die ERA von den Banken in den meisten Ländern angewandt. Sie gewährleisten damit eine einheitliche Abwicklung von Akkreditiv-Geschäften auf internationaler Ebene.
Revision 2007: ICC-Publikation Nr. 600

Zu den wenigen Ausnahmen, die die ERA nicht anerkennen, gehören die Banken in Nordkorea.

ICC = Internationale Handelskammer

Die jüngsten Entwicklungen

Am 1. April 2002 trat das **«Supplement to the Uniform Customs and Practice for Documentary Credits for Electronic Presentation» (eUCP)** in Kraft. Dieses Dokument, das als Zusatz zu den UCP zu verstehen ist, regelt die Präsentation von elektronischen Dokumenten.

Im Oktober 2002 verabschiedete die ICC die **«International Standard Banking Practice (ISBP) for the examination of documents under documentary credits»** als verbindliches Dokument. Dieses Papier, das gewisse Artikel der UCP näher erläutert und internationale Bankusancen im Akkreditiv-Geschäft aufzeigt, soll dazu beitragen, die häufigsten Probleme bei der Erstellung der Dokumente zu klären und damit die Zahl der Unstimmigkeiten zu vermindern. Die Publikation wurde anlässlich der letzten UCP-Revision überarbeitet und wird von der ICC unter der Nummer 745 herausgegeben.

Die verschiedenen Akkreditiv-Formen

Akkreditive werden in unwiderruflicher Form eröffnet. Gemäss ERA, Artikel 7, begründet ein unwiderrufliches Akkreditiv eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank, zu honorieren, sofern die vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt werden und die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind.

Unwiderruflich, unverbindlich avisiert

Normalerweise wird die eröffnende Bank eine Bank im Land des Verkäufers beauftragen, diesem das Akkreditiv zu avisieren. Die avisierende Bank ist meistens die Hausbank des Verkäufers. Gegenüber der eröffnenden Bank geht die avisierende Bank die Verpflichtung zur korrekten Auftragserfüllung ein; dazu gehört zum Beispiel die prompte Avisierung des Begünstigten.

Gegenüber dem Begünstigten ist die avisierende Bank nur verpflichtet, die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs mit angemessener Sorgfalt zu prüfen (ERA 9b), nicht aber Dokumente aufzunehmen oder zu zahlen, zu akzeptieren oder zu negoziieren.

Anmerkungen

Das unwiderrufliche Akkreditiv verschafft dem Begünstigten ein festes Zahlungsversprechen der eröffnenden Bank. Es gibt zwei Arten von unwiderruflichen Akkreditiven:

Unwiderruflich und bestätigt

Wird die avisierende Bank beauftragt, ein Akkreditiv zu bestätigen, und nimmt sie diesen Auftrag an, so übernimmt sie damit die gleichen Verpflichtungen wie die eröffnende Bank. Für den Exporteur bietet ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv die grösste Sicherheit. Ausnahmsweise kann auch eine Drittbank mit der Bestätigung beauftragt werden. Der Einfachheit halber gehen wir aber in diesem Handbuch davon aus, dass die bestätigende Bank mit der avisierenden Bank identisch ist.

Die Akkreditiv-Arten

Sicht-Akkreditiv: Grundsätzliches

Beim Sicht-Akkreditiv ist die Zahlung sofort bei Einreichung der Dokumente («bei Sicht») fällig. Ist das Akkreditiv durch die avisierende Bank bestätigt, erhält der Begünstigte die Zahlung sofort bei Einreichung konformer Dokumente bei der bestätigenden Bank. Ist das Akkreditiv durch die avisierende Bank nicht bestätigt, sondern nur unverbindlich avisiert worden, wird die Zahlung erst dann erfolgen, wenn die avisierende Bank die Zahlung von der eröffnenden Bank erhalten hat.

Wann empfehlenswert

Wenn Käufer und Verkäufer Zahlung Zug um Zug gegen Dokumente unter einem Akkreditiv vereinbart haben.

Anmerkungen

Auch bei unbestätigten Akkreditiven mag die avisierende Bank ausnahmsweise bereit sein, ihrem Kunden sofort bei Dokumenteneinreichung Gutschrift zu erteilen. Diese Gutschrift wird

aber immer «Eingang vorbehalten» erteilt, wobei sich die Wertstellung nach dem voraussichtlichen Datum des Eingangs der Deckung von der eröffnenden Bank richten wird.

Akzept-Akkreditiv: Grundsätzliches

Das Akzept-Akkreditiv schreibt nebst den Dokumenten die Einreichung einer Zeitratte vor, zum Beispiel 90 Tage nach Datum des Versanddokuments, gezogen auf die avisierende Bank, die eröffnende Bank oder eine dritte Bank (die Remboursbank). Im letzteren Fall wird das Akkreditiv auch «Rembours-Akkreditiv» genannt. Der Verkäufer erhält eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung in Form eines Wechselakzepts einer Bank. Fügt die avisierende Bank dem Akkreditiv ihre Bestätigung bei, ist auch sie zur Abgabe des Akzepts verpflichtet oder übernimmt die Haftung zur Einholung des Akzepts und zur Zahlung bei Fälligkeit.

Wann empfehlenswert

Wenn dem Käufer ein Warenkredit eingeräumt werden soll, der es ihm ermöglicht, mit dem Erlös des Warenverkaufs die Lieferung zu bezahlen. Der Käufer kommt also in den Besitz der Dokumente, bevor die Zahlung fällig wird. Der Verkäufer, der den Kredit gewährt, muss sich aber über die Zahlung keine Sorgen machen, da sie unabhängig von der Solvenz des Käufers durch eine Bank gewährleistet ist.

Anmerkungen

Will oder kann der Verkäufer nicht bis zum Verfall des Wechsels auf die Zahlung warten, kann er den akzeptierten Wechsel bei einer beliebigen Bank diskontieren lassen.

Im Vergleich zum Sicht-Akkreditiv ist der Akzeptkredit mit höheren Kosten verbunden, da die Engagementfrist für die Bank länger und die Kreditabwicklung aufwendiger ist.

«Deferred Payment»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Beim «Deferred Payment»-Akkreditiv verpflichtet sich die eröffnende Bank, bei Einreichung akkreditivkonformer Dokumente in einer genau umschriebenen, von einem bestimmten Termin an laufenden Frist zu zahlen. Übliche Fristen sind zum Beispiel 180 Tage nach Datum des Versanddokuments oder 90 Tage nach Dokumenteneinreichung.

«Deferred Payment»-Akkreditiv = Akkreditiv mit aufgeschobener Zahlung

Hat die avisierende Bank das Akkreditiv ohne Hinzufügung ihrer Bestätigung unverbindlich weitergeleitet, wird sie durch die Dokumentenaufnahme nicht zur Zahlung verpflichtet.

Sie wird also bei Fälligkeit erst Zahlung leisten, nachdem sie von der eröffnenden Bank ihrerseits Deckung erhalten hat. Wie beim unbestätigten Sicht-Akkreditiv ist es ihr aber freigestellt, ausnahmsweise bei Fälligkeit Gutschrift «Eingang vorbehalten» zu leisten.

Wann empfehlenswert

Wenn die gleichen Voraussetzungen wie beim Akzept-Akkreditiv gegeben sind, der Verkäufer jedoch nicht auf einem Wechselakzept besteht oder eine Wechselziehung aufgrund hoher lokaler Stempelabgaben vermieden werden soll.

Anmerkungen

Wirtschaftlich entspricht dieses Akkreditiv dem Akzept-Akkreditiv, mit dem Unterschied, dass der Betrag nicht wechselfällig diskontiert werden kann. Beim bestätigten Akkreditiv kann der Begünstigte seine Forderung unter Umständen bevorschussen lassen.

Die Terminforderung des Begünstigten richtet sich beim unbestätigten Akkreditiv an die eröffnende Bank, beim bestätigten Akkreditiv an die bestätigende sowie an die eröffnende Bank.

Im Vergleich zum Sicht-Akkreditiv ist das «Deferred Payment»-Akkreditiv mit etwas höheren Kosten verbunden, ist doch die Engagementfrist für die Bank länger und die Kreditabwicklung aufwendiger.

Negoziierungs-Akkreditiv

Beim Negoziierungs-Akkreditiv wird eine Bank im Land des Begünstigten (benannte Bank oder nominated bank) ermächtigt, Wechsel und/oder Dokumente unter Vorleistung oder Übernahme einer Verpflichtung zur Vorleistung von Geldmitteln an den Begünstigten anzukaufen. Die Zahlung an den Begünstigten erfolgt vor dem Zeitpunkt, an dem diese Bank von der eröffnenden Bank das Geld erhält. Banken in der Schweiz sind in der Regel nicht bereit, zu negoziieren, wenn sie das Akkreditiv nicht bestätigt haben.

Besondere Akkreditive

Revolvierendes Akkreditiv: Grundsätzliches

Ist die bestellte Ware in bestimmten Teilmengen und in festgesetzten Zeitabschnitten an den Käufer zu liefern, kann die Zahlungsabwicklung durch ein revolvierendes Akkreditiv erfolgen. Bei Eröffnung lautet das Akkreditiv auf den Wert der ersten Teillieferung, erneuert sich (revolviert) aber automatisch bei Benutzung und/oder Ablauf der Zeitperioden um den gleichen Teilbetrag für eine zum Voraus bestimmte Anzahl Lieferungen.

Die Klausel «revolvierend» kann vielseitig gestaltet werden. Die häufigsten Varianten sind:

- kumulativ, das heisst, wird eine Teillieferung in der vorgeschriebenen Periode nicht versandt, darf sie in der nächsten Periode zusammen mit der nächsten Teilsendung versandt werden;
- nicht kumulativ, das heisst, für die nicht rechtzeitig erfolgte Teillieferung verfällt das Akkreditiv, jedoch nicht für die nachfolgenden Teillieferungen.

Wann empfehlenswert

Wenn Käufer und Verkäufer Interesse daran haben, Verträge mit längeren Laufzeiten abzuschliessen. Das kann Vorteile für den Fabrikanten bei der Materialbeschaffung und der Maschinenauslastung haben, die sich in Form von Preisermässigungen für den Käufer positiv auswirken.

Einerseits will der Käufer sicher sein, dass die Lieferungen regelmässig erfolgen, und zudem vermeiden, dass die ganze Bestellmenge sofort an ihn versandt wird, andererseits will der Verkäufer die Bezahlung der ganzen Vertragsmenge im Voraus gesichert wissen.

Anmerkungen

Die eröffnende Bank geht gegenüber dem Verkäufer eine Verpflichtung über den Gesamtwert aller Teilsendungen ein, und nicht nur über den im jeweiligen Zeitpunkt für die Benützung gültigen revolvierenden Teilbetrag. Revolvierende Akkreditive sind denn auch recht selten geworden, schränken sie doch den Kreditpielraum des Käufers bei seiner Hausbank zu sehr ein.

Den gleichen Zweck erfüllt somit auch ein nicht revolvierendes Akkreditiv über den Gesamtwert, das die Lieferung von definierten Teilmengen in zeitlich begrenzten Versandperioden vorschreibt (zum Beispiel 1st lot to be shipped between aa and bb, 2nd lot between cc and dd etc.).

«Red Clause»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Bei dieser Art des Akkreditivs erhält der Begünstigte einen Teil des Akkreditivbetrags bevorschusst, bevor er Dokumente präsentiert. Der Vorschuss wird gegen Quittung ausbezahlt, und der Begünstigte wird verpflichtet, die Versanddokumente fristgerecht nachzuliefern.

*«Red Clause»-Akkreditiv
Der Begriff stammt aus der Zeit, als die Ermächtigung an die Korrespondenzbank zur Auszahlung des Vorschusses mit roter Tinte hervorgehoben wurde.*

Wann empfehlenswert

Wenn dem Verkäufer die Finanzierung zur Herstellung oder zum Kauf der unter dem Akkreditiv zu liefernden Ware ermöglicht werden soll.

Anmerkungen

Der Käufer trägt das Risiko der Bevorschussung selber; deshalb ist eine solche Vereinbarung nur bei einem vertrauenswürdigen Partner angebracht.

Das «Red Clause»-Akkreditiv wurde hauptsächlich im Wollhandel mit Australien benutzt, wo die Verkäufer den Vorschuss zur Ersteigerung der Wolle benötigten.

Übertragbares Akkreditiv: Grundsätzliches

Das übertragbare Akkreditiv erlaubt es dem Erstbegünstigten, als Zwischenhändler das Akkreditiv ganz oder teilweise durch die avisierende Bank auf den Zweitbegünstigten, den Hersteller oder Lieferanten, zu übertragen. Die Übertragungskosten gehen zulasten des Erstbegünstigten.

Das Akkreditiv muss ausdrücklich als «übertragbar» bezeichnet sein. Es kann nur einmal vom Erstbegünstigten auf den Zweitbegünstigten übertragen werden. Jedoch kann der Zwischenhändler das Akkreditiv in

Teilbeträgen an verschiedene Zweitbegünstigte übertragen lassen, vor- ausgesetzt, das Akkreditiv lässt Teil- verladungen zu. Diese Akkreditiv-Art wird in ERA 38 eingehend geregelt.

Siehe auch Grafik Seite 33

Wann empfehlenswert

Wenn ein Zwischenhändler ohne Einsatz eigener Mittel ein Geschäft abwickeln möchte oder wenn er vermeiden will, dass Endkäufer und Hersteller/Lieferant gegenseitig be- kannt werden. Der Händler kommt zu seinem Gewinn, ohne mit der Ware in Kontakt zu kommen, indem er bei der Kreditübertragung den Kaufpreis und damit den Akkreditivbetrag ge- genüber dem Zweitbegünstigten reduziert und bei Benutzung die Faktura des Zweitbegünstigten gegen seine eigene austauscht.

Anmerkungen

Die Übertragungsbedingungen müs- sen mit den ursprünglichen Akkreditiv- bedingungen übereinstimmen, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Preise und damit der Akkreditiv- betrag können ermässigt werden (Differenz = Bruttogewinn des Zwischenhändlers).
- Der Prozentsatz der Versicherung kann verändert werden.
- Verladefrist, Vorlagefrist und Gültig- keitsdauer können verkürzt werden – der Gültigkeitsort für die Zahlung/

Negoziierung kann an den Platz verlegt werden, an den das Akkre- ditiv übertragen wurde, falls das Akkreditiv nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

- Der Name des Erstbegünstigten kann an die Stelle des Auftrag- gebers gesetzt werden, wenn dem Hersteller/Lieferanten der Name des Endkäufers nicht genannt werden soll.

Wenn der Erstbegünstigte seine eige- nen Rechnungen hinzufügen will, muss er diese der übertragenden Bank auf erste Aufforderung hin zustellen. Tut er dies nicht, verliert er seinen Gewinn, da die Bank berechtigt ist, die betragsmässig tieferen Rechnungen des Zweitbegünstigten an die eröff- nende Bank weiterzuleiten.

Vorteile gegenüber dem «Back-to-Back»-Akkreditiv für den Zwischen- händler als Erstbegünstigten

- Er geht gegenüber der übertragen- den Bank keine Verpflichtungen ein. Für Letztere entsteht kein Engagement, da die Akkreditiv- Verpflichtung der eröffnenden Bank gegenüber dem Zweitbegünstigten wirksam wird.
 - Kein Valutaverlust, da Gutschrift und Belastung zusammenfallen
 - Fakturaaustausch ist nicht zwingend
- «Back-to-Back»-Akkreditiv siehe nächste Seite*

Risiken

Beim übertragbaren Akkreditiv ist für den Käufer besondere Vorsicht gebo- ten, und der Grundsatz «Kenne dei- nen Geschäftspartner» bekommt eine besondere Bedeutung. Der Zwischen- händler sollte in der Geschäftssparte/ Warengattung versiert sein und in seiner Branche einen guten Ruf genies- sen. Hinter unbekanntem Adressen können Mittelsmänner stehen, die für eine einwandfreie Vertragserfüllung nicht garantieren können.

«Back-to-Back»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Die Bank des Zwischenhändlers eröff- net in dessen Auftrag ein Gegen- Akkreditiv, ein Back-to-Back-Ak- kreditiv, zugunsten des Herstellers/ Lieferanten. Es stützt sich auf das Grund-Akkreditiv, den Master Credit, der als Deckung oder Teilsicherheit herangezogen wird.

Das Gegen-Akkreditiv ist ein selbst- ständiges Akkreditiv, das nur wirt- schaftlich mit dem Grund-Akkreditiv in Verbindung steht. Aus dem Inhalt

geht sein Charakter als Gegen- Akkreditiv meist nicht hervor. Das Gegen-Akkreditiv ist in einer der vier vorgängig besprochenen Akkreditiv- Arten ausgestaltet. Folgerichtig erwähnen die ERA das Back-to-Back- Akkreditiv nicht.

Siehe Grafik Seite 36

Wann empfehlenswert

Wenn, wie beim übertragbaren Akkreditiv, der Zwischenhändler beab- sichtigt, ohne Einsatz eigener Mit- tel ein Geschäft abzuwickeln, oder wenn seine eigenen Mittel für die Abwicklung nicht genügen. Falls der Zwischenhändler gegenüber dem Endkäufer als eigentlicher Lieferant auftreten will, kann er aber nicht ein übertragbares Akkreditiv verlan- gen. Ein übertragbares Akkreditiv kann auch dann nicht verwendet wer- den, wenn neben der Handelsfaktura noch andere Dokumente ausgetauscht werden müssen oder wenn Kauf und Verkauf durch den Zwischenhändler nicht in der gleichen Währung erfol- gen.

Anmerkungen

Der Endkäufer als Auftraggeber des Grund-Akkreditivs weiss oft nichts von der Existenz des Gegen-Akkreditivs.

Da das Gegen-Akkreditiv ein selbstständiges Akkreditiv ist, können im Gegensatz zum übertragbaren Akkreditiv Konditionen und Dokumente geändert werden. Die bestätigende Bank als eröffnende Bank des Gegen-Akkreditivs wird das Akkreditiv an ihren Schaltern zahlbar stellen, um das zeitliche und physische Postlaufisiko auszuschalten.

In vielen Fällen genügt das Grund-Akkreditiv nicht zur Deckung aller mit dem Back-to-Back-Akkreditiv verbundenen Risiken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Grundakkreditiv und Back-to-Back-Akkreditiv neben Rechnungen und allfälligen Tratten noch weitere, voneinander abweichende Dokumente vorschreiben.

Für den Zwischenhändler – als Auftraggeber der bestätigenden Bank zur Eröffnung des Gegen-Akkreditivs – gilt das Prinzip, dass das dem Akkreditiv zugrunde liegende Geschäft nach Art und Umfang in einem gesunden

Verhältnis zu seiner Geschäftstätigkeit stehen soll und dass er Gewähr für eine einwandfreie Abwicklung bieten muss.

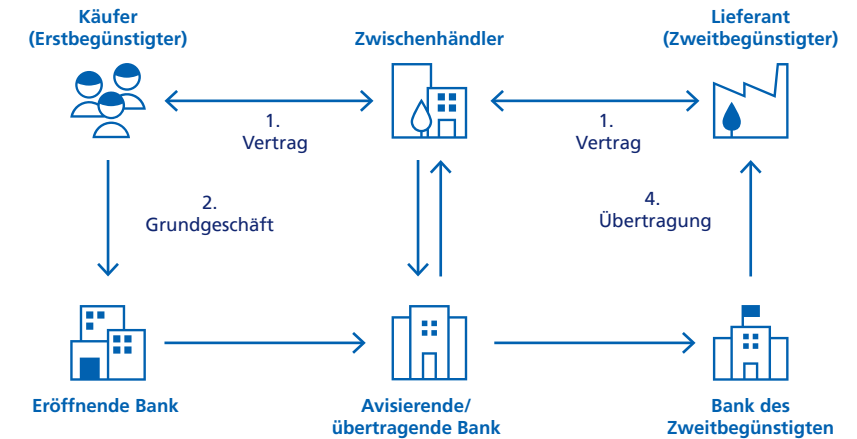
Die Back-to-Back-Kreditkonstruktion birgt erhebliche Abwicklungsrisiken für den Begünstigten aus dem ersten Akkreditiv, also für den Auftraggeber für das Back-to-Back-Akkreditiv, wie auch für dessen Bank. Falls Sie ein solches Geschäft in Erwägung ziehen, empfehlen wir Ihnen, schon im Verhandlungsstadium des Geschäfts mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir Sie frühzeitig und eingehend beraten können.

Nachteile gegenüber dem übertragbaren Akkreditiv

- Der Zwischenhändler sowie die das Gegen-Akkreditiv eröffnende Bank müssen eine eigenständige, vom Grund-Akkreditiv unabhängige Verpflichtung eingehen.
- Gutschrift und Belastung fallen meist zeitlich auseinander.
- Oft müssen neben der Faktura noch andere Dokumente des Gegen-Akkreditivs ausgetauscht werden, um den Grundkredit benutzen zu können, was das Risiko erhöht.

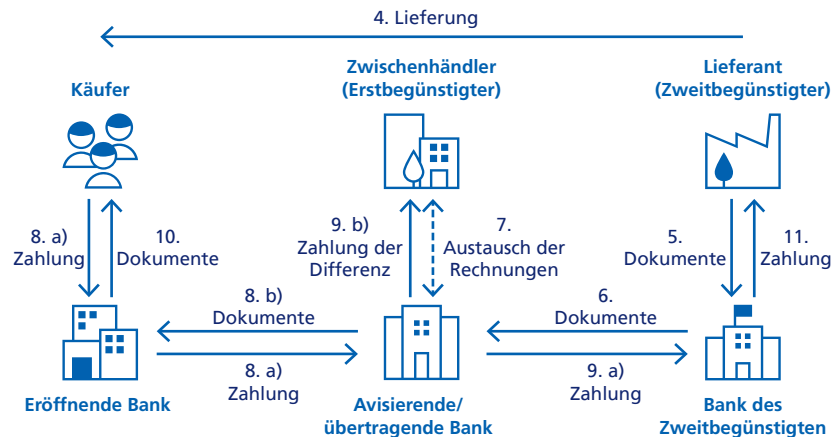
Eröffnungsablauf: übertragbares Akkreditiv

Entstehung der Verpflichtung mit beteiligten Parteien



1. Der Zwischenhändler unterzeichnet je einen Vertrag mit dem Käufer und dem Lieferanten. Er verlangt vom Käufer ein unwiderrufliches, übertragbares Akkreditiv, welches er zu übertragen gedenkt.
2. Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen, übertragbaren Akkreditivs zugunsten des Zwischenhändlers durch die avisierende Bank. Die eröffnende Bank beauftragt die avisierende Bank, das Akkreditiv mit oder ohne ihre Bestätigung zu avisieren.
3. Nach Erhalt der Akkreditiv-Avisierung beauftragt der Erstbegünstigte die avisierende Bank, das Akkreditiv an den Zweitbegünstigten durch seine Bank zu übertragen. **Ist das Grundgeschäft durch die avisierende Bank bestätigt, erhält der Lieferant ein unwiderrufliches Versprechen der avisierenden Bank, Zahlung bei Vorlage kreditkonformer Dokumente zu leisten.** Ist das Akkreditiv nicht bestätigt, ist der Zweitbegünstigte von der Kreditwürdigkeit der eröffnenden Bank des Basis-Akkreditivs abhängig. Es ist deshalb unabdingbar, dass der Name dieser Bank in der Übertragung erscheint.

Benützung des übertragbaren Akkreditivs



4. Die Ware wird durch den Lieferanten direkt an den Endkäufer geliefert.

5. Der Lieferant reicht die Dokumente seiner Bank ein, welche

6. diese an die übertragende Bank weiterleitet.

7. Die übertragende Bank verlangt umgehend die Vorlage der Rechnung des Zwischenhändlers, ausgestellt auf den Endkäufer in Übereinstimmung mit dem Originalakkreditiv.

8. Die übertragende Bank verlangt sodann Zahlung per SWIFT/ Telex von der eröffnenden Bank (oder von einer im Akkreditiv bezeichneten Remboursbank). Die eröffnende Bank belastet das Konto des Auftraggebers und führt die Zahlung an die übertragende Bank aus (8a), welche die Dokumente an die eröffnende Bank sendet (8b).

Unter einem bestätigten Akkreditiv ist die übertragende Bank zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet. Ist das Akkreditiv nicht bestätigt, wird die übertragende Bank erst zahlen, nachdem sie die Deckung von der eröffnenden Bank erhalten hat!

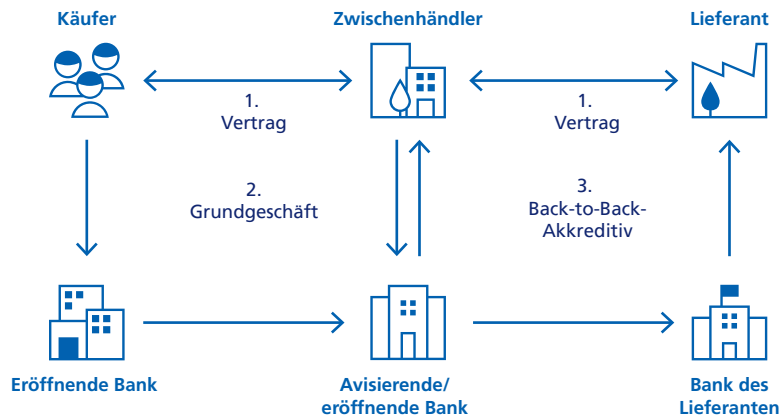
9. Nach Erhalt der Zahlung durch die eröffnende Bank bezahlt die übertragende Bank den Betrag der Rechnung des Zweitbegünstigten an dessen Bank (9a) und vergütet den Differenzbetrag an den Zwischenhändler (9b).

10. Die eröffnende Bank sendet die Dokumente an den Endkäufer.

11. Die Bank des Zweitbegünstigten bezahlt den erhaltenen Betrag an den Lieferanten.

Eröffnungsablauf: «Back-to-Back»-Akkreditiv

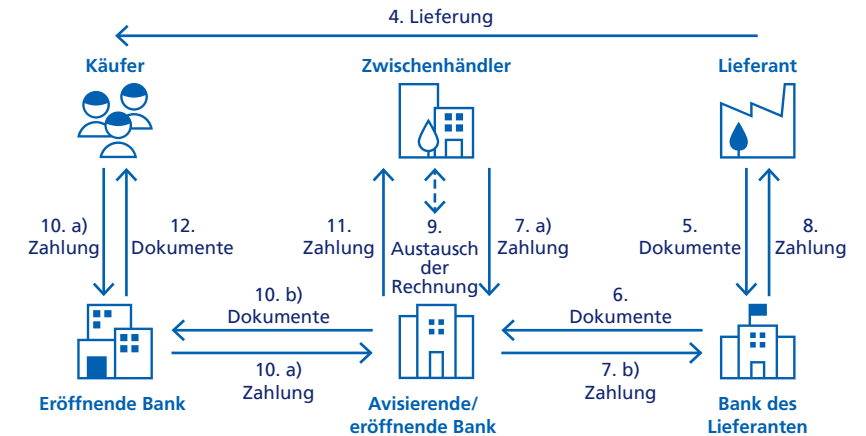
Entstehung der Verpflichtung mit beteiligten Parteien



1. Der Zwischenhändler unterzeichnet je einen Vertrag mit dem Käufer und dem Verkäufer.
2. Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs zugunsten des Zwischenhändlers, welches durch die avisierende Bank zu avisieren und/oder zu bestätigen ist.
3. Nach Erhalt der Akkreditivavisierung beauftragt der Zwischenhändler seine Bank, **ein separates und unabhängiges Akkreditiv** zugunsten des Lieferanten (der Begünstigte des Back-to-Back-Akkreditivs) zu eröffnen. Dieses Akkreditiv sollte die Bedingungen

des Originalakkreditivs so genau wie möglich widerspiegeln. Im Gegensatz zum übertragbaren Akkreditiv ist das Back-to-Back-Akkreditiv nicht speziell durch die ERA abgedeckt, und es hängt vom Kundenbedürfnis und von der Risikobereitschaft der Bank ab, ob sie bereit ist, Klauseln im Akkreditiv zu übernehmen, die von den Bedingungen des Basisakkreditivs abweichen. Die Bank stützt sich dabei auf die Fähigkeit ihres Kunden ab, Dokumente auszutauschen und/oder auszustellen, welche im Originalakkreditiv, jedoch nicht im Back-to-Back-Akkreditiv verlangt werden (das Akkreditiv ist somit nicht mehr «strictly back-to-back»).

Benützung des «Back-to-Back»-Akkreditivs



4. Die Ware wird vom Lieferanten direkt an den Endkäufer gesandt.
5. Der Lieferant reicht die Dokumente seiner Bank ein, welche
6. diese an die eröffnende Bank des Back-to-Back-Akkreditivs weiterleitet.
7. Wenn die Dokumente kreditkonform sind, belastet die Bank das Konto des Zwischenhändlers (7a) und vergütet den Betrag an die Bank des Lieferanten (7b).
8. Die Bank des Lieferanten leistet Zahlung an den Lieferanten.
9. Der Zwischenhändler reicht seine eigene Rechnung (sowie weitere notwendige Dokumente, die nicht unter dem Back-to-Back-Akkreditiv vorgelegt worden sind) ein.
10. Sobald alle Dokumente vorliegen, verlangt die Bank Zahlung von der eröffnenden Bank des Originalakkreditivs (oder von einer benannten Remboursbank) per SWIFT. Die eröffnende Bank belastet das Konto des Auftraggebers und führt die Zahlung zugunsten der eröffnenden Bank des Back-to-Back-Akkreditivs aus (10a), welche die Dokumente an die eröffnende Bank des Originalakkreditivs sendet (10b).
11. Die Bank erkennt das Konto des Zwischenhändlers.
12. Die eröffnende Bank des Originalakkreditivs überprüft die Dokumente und sendet diese an den Käufer.

Stand-by Letter of Credit: Grundsätzliches

Der Stand-by Letter of Credit ist ein Instrument zur Garantierung von Zahlungen und Leistungen (z.B. Bezahlung von Warenlieferungen, Sicherung von Offerten, Erfüllung von Werkverträgen usw.). Der Stand-by Letter of Credit ist in der Form ein Akkreditiv, im Zweck aber eine Garantie. Wie die Garantie wird er nur gezogen, wenn der Hauptschuldner (z.B. der Käufer) seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

Wann empfehlenswert

Er übernimmt in Ländern, in denen Banken keine Garantien abgeben dürfen (z.B. in den USA), die Aufgaben der bei uns gebräuchlichen Bankgarantien. Man trifft den Stand-by Letter of Credit häufig im internationalen Ölgeschäft an.

Regeln der IHK für den Stand-by Letter of Credit

Die IHK (Internationale Handelskammer) hat per 1. Januar 1999 mit den «Internationalen Stand-by Practices ISP98» neue Regeln für die Eröffnung von Stand-by-Akkreditiven herausgegeben. Die Zürcher Kantonalbank wird ihre eigenen Stand-by-Akkreditive jedoch wie bisher den ERA 600 der IHK unterstellen. Auf Wunsch erhalten Sie von uns gerne weitere Informationen über die neuen Regeln für Stand-by-Akkreditive.

Anmerkungen

Ein Stand-by Letter of Credit verfällt unbenutzt, wenn die darin umschriebenen Lieferungen und Leistungen vertragsgemäss ausgeführt worden sind.

Abtretung des Akkreditiv-Erlöses

Eine Abtretung des Akkreditiv-Erlöses des Begünstigten ist möglich, auch wenn das Akkreditiv nicht als übertragbar bezeichnet ist (ERA 39).

Bedeutung des Akkreditivs für den Importeur/Käufer

Angenommen, Sie kaufen Ware aus dem Ausland und haben sich entschieden, deren Bezahlung mittels eines Akkreditivs abzuwickeln.

Oberstes Gebot: Eindeutige Vertragsklauseln

Achten Sie schon bei Ihren Verhandlungen mit dem Verkäufer darauf, dass die Vertragsbedingungen vollständig und klar umschrieben werden. Dies erleichtert es Ihnen später, die Vertragsbedingungen in Akkreditiv-Bedingungen umzusetzen, die auch für den Verkäufer annehmbar sind. Für die Beschreibung der Lieferklausel verwenden Sie mit Vorteil die Begriffe der Incoterms.

Beispiel einer Auftragsbestätigung auf Seite 41

Unser Tipp: Benutzen Sie bei den Verkaufsverhandlungen unser Formular «Akkreditiv-Eröffnungsauftrag» als Gedankenstütze. Es enthält alle Details, die geregelt sein sollten.

Formular auf Seite 42

Wir möchten dabei nochmals auf folgende Akkreditiv-Grundsätze hinweisen:

A Akkreditive sind von Kauf- oder anderen Verträgen getrennte Geschäfte. Die Banken haben in keiner Hinsicht etwas mit solchen Verträgen zu tun (ERA 4).

B Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich die Banken ausschliesslich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstleistungen und/oder anderen Leistungen, auf die sich die Dokumente beziehen können (ERA 5).

Der Akkreditiv-Eröffnungsauftrag an die Bank

Hier verfolgen wir, wie die Firma Importvertrieb AG die vorgenannten Grundsätze in die Praxis überträgt: Sie hat von der Export Ltd. in Hongkong die Auftragsbestätigung erhalten. Darin hat ein Mitarbeiter bereits einige Akkreditiv-Bedingungen notiert.

Im nächsten Schritt erteilt die Importvertrieb AG unserer Bank den Auftrag zur Eröffnung des Akkreditivs. Unser Auftragsformular und die dazugehörige Checkliste auf Seite 45 erleichtern dem Sachbearbeiter die Arbeit und stellen sicher, dass alle für Sie wichtigen Angaben und Dokumente im Auftrag enthalten sind. Fehler im Eröffnungsauftrag können sich negativ auswirken, denn jede Akkreditiv-Abänderung bedarf der Zustimmung des Verkäufers (ERA 10a).

Auftragsbestätigung der Export Ltd., Hongkong

Auftragsbestätigung der Export Ltd, Hongkong

Date: May 14, 20..

1. From: Export Limited, Hongkong
To: Importvertrieb AG, Zurich

Order Confirmation No. 10/94/144/CH

We refer to you E-Mail order dated May 10, 20.. and are pleased to confirm your order as follows:

2. Contract value: HKD 825,000.00

3. Goods: 1,000 men's jackets art. A-500, S/300 M/400 L/300 at a unit price of HKD 50.00, total HKD 50,000.00
2,000 men's jackets art. A-600, S/600 M/800 L/600 at a unit price of HKD 75.00, total HKD 150,000.00
5,000 men's jackets art. A-400, S/1,000 M/2,500 L/1,500 at a unit price of HKD 100.00, total HKD 500,000.00
1,000 men's jackets art. A-300, S/300 M/400 L/300 at a unit price of HKD 125.00, total HKD 125,000.00

4. Delivery terms: CIP Embrach/Embraport (Incoterms 2020)

5. Packing: in cartons; each carton contains only goods of the same article no.

Insurance: covered by exporter

6. Quality: Swiss Norm 2000

7. Delivery: latest August 30, 20..

8. Payment: against irrevocable letter of credit, issued by your bank and to be advised through and payable at sight at the counters of Hongkong House Bank Ltd., Hongkong

9. L/C fees: in Switzerland for your account
in Hongkong for our account

Remarks: We should have received the L/C latest on July 10, 20... otherwise we might not be able to meet the latest delivery date of August 30, 20..

We thank you for your order

Best regards

Export Limited
Ms. Sally Wong


Notizen für den Akkreditiv-Auftrag:

1. Adresse: 12, Queens Road/ P.O.B. 1212, Hong Kong
2. Akkreditivbetrag fix, das heisst, keine Toleranzen erlaubt
3. 9'000 Stück Men's Jackets für total HKD 825'000.– laut Auftragsbestätigung Nr. 10/94/144/CH vom 20. Sept. 20.
4. Versand von Hongkong nach Embrach/Embraport
5. Packliste mit Colisanzahl und Hinweis, dass pro Colis nur Jacken gleicher Artikel-Nr. enthalten sind
6. Qualitätszertifikat des Verkäufers, dass Ware der Swiss Norm 2000 entspricht
7. Versandfrist plus 21 Tage = Akkreditiv-Gültigkeit. Zahlbar bei Sicht am Schalter der Hongkong House Bank Ltd., 10, Queens Road/P.O.B. 1240, Hong Kong
8. Akkreditiv durch Zürcher Kantonalbank eröffnen lassen
9. Bankspesen ausserhalb der Schweiz zulasten der Export Ltd.

Vom Spediteur erhalten Sie folgende weiteren Weisungen:

- Route: Hamburg–Embrach/Embraport
- Konnossement des multimodalen Transports der Speedyhongtrans Ltd., Hongkong, mit Notify-Adressen: Hausspediteur AG, Zürich, und Käufer selbst
- Ursprungszeugnis GSP Form. A zur Verzollung verlangen

Formularmuster «Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs» mit Checkliste (das Formular finden Sie auf unserer Website zkb.ch)



Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs

übertragbar (das Akkreditiv soll übertragbar sein)

zu eröffnen per SWIFT
Gültigkeit
in (Ort/Land)

Auftraggeber
Firma/Name/Vorname
Strasse, Nr./Postfach
PLZ/Ort

Begünstigter
Firma/Name/Vorname
Strasse, Nr./Postfach
PLZ/Ort
Land

Bank des Begünstigten _____

benutzbar bei der avisierenden Bank
 der eröffnenden Bank (ZKB)
 irgendeiner Bank im Lande des Begünstigten

Währung Betrag
 Toleranz + % / - %

zahlbar bei Sicht
 Negozierung
 aufg. Zahlung Tage nach

SWIFT-Code (sofern bekannt) _____


Das Akkreditiv ist benützbar gegen Übergabe der nachstehenden Dokumente:

Handelsrechnung (-fach), unterzeichnet
 Packliste (-fach)
 Versicherungspolice, - zertifikat (-fach) deckend all risks as per Institute Cargo Clauses A oder
 Versicherung wird durch den Käufer gedeckt
 Ursprungszeugnis (-fach) Original reist mit der Ware

Transportdokumente
See:
 Konnossement, voller Satz (Hafen-zu-Hafen B/L) an Order und blanko indossiert
lautend: _____

Luft:
 Luft-Frachtbrief (Original Nr. 3 for shipper) Haus- (Spediteur-) AWB wird akzeptiert

Strasse:
 Intern. Frachtbrief CMR (Strassentransport)



07.0515.2.1
Version 2.0/08.21

Zürcher Kantonalbank
1/3

Bahn:
 Frachtbrief-Duplikat (Bahn)

Oder:
 Spediteur- Übernahmebescheinigung (FCR) Transportbescheinigung (FCT)
 Multimodales Transportdokument, voller Satz an Order und blanko indossiert

weitere Dokumente:

zum Versand an: _____
(consignee) _____

(nur ausfüllen falls nicht «an Order und blanko indossiert»)

«Notify» Adresse: _____

Fracht bezahlt (Freight prepaid) Fracht zu bezahlen (Freight collect)

letztes Verladedatum _____

Ware oder Dienstleistung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)

Lieferklausel (Incoterms 2020) EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DPU, DDP,
 FAS, FOB, CFR, CIF Ort – bitte angeben _____

Teilverladung _____
Umladung _____

Übernahmeort:
Versand/Verschiffung von:
Ankunftshafen-Flughafen:
Endbestimmung: _____

07.0515.2.1
Version 2.0/08.21

Zürcher Kantonalbank
2/3

Bankspesen ausserhalb der Schweiz
Das Akkreditiv ist durch Ihren Korrespondenten

Besondere Bedingungen

Sonstige Bemerkungen/Instruktionen:

Belastung auf Konto (IBAN) Nr.

Ort und Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en) des Auftraggebers
----------------------	---

Dieser Auftrag unterliegt den derzeit gültigen **«Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive»** der Internationalen Handelskammer, Paris sowie den **«Allgemeinen Geschäftsbedingungen»** der Zürcher Kantonalbank. Falls der Auftrag per E-Mail an uns eingereicht wird, muss das Original trotzdem noch nachgereicht werden.

07.0515.2.1
Version 2.0/08.21

Zürcher Kantonalbank
3/3

Checkliste für den Eröffnungsauftrag

Die folgende Checkliste wird Ihnen beim Ausfüllen unseres Akkreditiv-Eröffnungsauftrags behilflich sein:

Gültigkeit in (Ort/Land)

Innerhalb welcher Gültigkeitsfrist muss der Verkäufer die Dokumente spätestens bei der im Akkreditiv benannten Bank einreichen? Zudem dürfen die Dokumente nicht später als 21 Tage nach dem gewünschten Verladedatum präsentiert werden, es sei denn, Sie schreiben eine andere Frist vor. *ERA 6 und 14c*

Begünstigter

Korrektur Firmenname und genaue, vollständige Anschrift des Verkäufers. Dies ermöglicht unserem Korrespondenten die prompte Avisierung des Begünstigten.

Bank des Begünstigten

Ist Ihnen die Bankverbindung des Verkäufers bekannt? Wenn nicht, leiten wir das Akkreditiv über unseren Korrespondenten im betreffenden Land.

Auftraggeber

Ihr Firmenname sowie Ihre Domiziladresse mit Strasse und Nummer

Währung/Betrag

Akkreditivbetrag, der sich meist aus Warenmenge x Einzelpreis zusammensetzt

Toleranz

Ist der Akkreditivbetrag fix (fester Totalbetrag), max. (Höchstbetrag) oder zirka (erlaubte Abweichung $\pm 10\%$)? Bei gewissen Warengattungen drängt sich eine Toleranz wie «zirka» oder « $\pm 10\%$ » auf, da exakte Verschiffungsgewichte nicht im Voraus bestimmt werden können. Bei anderen Toleranzen müssten Sie diese in Prozentzahlen ausdrücken, zum Beispiel $\pm 5\%$. *ERA 30*

Benutzbar bei

Der Verkäufer schätzt es, wenn das Akkreditiv bei seiner Bank vor Ort zahlbar ist. Eine Zahlbarstellung bei der Zürcher Kantonalbank, Zürich, hat aber Vorteile für Sie als Käufer. Wie sind Ihre entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verkäufer?

Zahlbar bei

- bei Sicht (der Dokumente)?
 - durch aufgeschobene Zahlung, xx Tage nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments oder nach Dokumenteneinreichung?
- oder wurde eine aufgeschobene Zahlung, zum Beispiel fällig xx Tage nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments oder nach Dokumenteneinreichung, mit dem Verkäufer vereinbart?

Handelsrechnung (___-fach)

- Muss die Rechnung unterzeichnet, legalisiert oder beglaubigt werden?
Deckt der Akkreditivbetrag 100 % des Warenwertes? Wenn nicht, konsultieren Sie uns. *ERA 18*

Versicherungspolice, -zertifikat [... Original(e) und ... Kopien] deckend

- all risks as per Institute Cargo Clauses A oder
- _____
- Versicherung wird durch den Käufer gedeckt

- Genügt eine Versicherungsdeckung über 110 % des CIF- oder CIP-Wertes?
Welche Risiken sind zu decken?
Haben Sie die Ware ohne Versicherungsdeckung, zum Beispiel auf Basis EXW (ab Werk) oder FOB (frei an Bord), gekauft? *ERA 28f*

- Ursprungszeugnis (___-fach)
 - Original reist mit der Ware
 - durch Handelskammer beglaubigt
 - Einfache Absendererklärung
 - GSP Form. A EUR1 (Kopie)
- Wird ein Ursprungsnachweis benötigt? Je nach Warengattung und Warenursprung brauchen Sie zum Beispiel für die Verzollung unterschiedliche Dokumente. Im Zweifelsfall weiss Ihr Spediteur Bescheid.

Weitere Dokumente

- Packing List (___-fach)
 - _____
- Erachten Sie es als notwendig, noch andere Dokumente zu verlangen (Packlisten, Gewichtslisten, Qualitäts- oder Analysenzertifikate, Konsularfakturen, Lieferscheine usw.)?
Falls im Akkreditiv nicht näher umschrieben, nehmen Banken solche Dokumente wie präsentiert auf. Sollte zum Beispiel die Packliste Detailangaben pro Colis enthalten, schreiben Sie im Auftrag: «packing list indicating contents and weight of each package» und nicht nur «Packliste»!
ERA 14

Transportdokument

Falls es Ihnen möglich ist, auf die Wahl des Frachtführers Einfluss zu nehmen, lassen Sie sich durch Ihren Spediteur einen vertrauenswürdigen Frachtführer empfehlen. Er wird Ihnen gerne auch den Wortlaut des im Akkreditiv zu verlangenden Transportdokuments formulieren.

- Konnossement, voller Satz (3/3)
- Port-to-Port B/L
- B/L für mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten
- an Order und blanko indossiert

Seefracht und/oder multimodaler Transport

Handelt es sich um eine klassische Hafen-zu-Hafen-Verschiffung oder erfolgt der Transport mittels zweier oder mehrerer verschiedener Beförderungsarten (multimodaler Transport)?
ERA 20 (Hafen zu Hafen)
ERA 19 (mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten)

mit Vermerk

- Freight collect Freight prepaid
- Bei Preisklauseln EXW, FCA, FAS und FOB ist «Freight collect» sinnvoll, bei CFR-, CPT- und CIP-Klauseln dagegen «Freight prepaid».

- Luftfrachtbrief* (Original)
- House-AWB (Spediteur) gestattet

Luftfracht

Weist der Luftfrachtbrief das effektive Flugdatum aus? Wenn nicht, gilt das Ausstellungsdatum als Verladedatum.

Reist Ihre Ware im Sammelverkehr, stellt der Spediteur unter Umständen ein House-AWB aus. *ERA 23*

- Duplikatfrachtbrief (Bahn)*
- CMR-Frachtbrief (Strasse)

Strassentransport

Schreiben Sie einen CMR-Frachtbrief oder eine Spediteurbedecheinigung vor. Ihr Spediteur berät Sie gerne.

Bahntransport

Soll der Versand per Fracht-, Eilgut oder Expressgut erfolgen? (Frachtbriefduplikat oder Expressgutschein)

- Spediteur-
 - Übernahmebescheinigung FCR*
 - Versandbescheinigung FCT*
- Soll die Spediteurbedecheinigung
 - den unwiderrufflichen Versand der Ware an eine bestimmte Partei,
 - die unwiderruffliche Übernahme der Ware zum Versand an eine bestimmte Partei oder

- die unwiderrufliche Übernahme der Ware zur ausschliesslichen Verfügung einer bestimmten Partei ausweisen?

Falls Sie die Partei nicht vorschreiben, werden wir Sie als Akkreditiv-Auftraggeber einsetzen.

«Notify»-Adresse

Soll das Transportdokument eine Notify-Adresse angeben?

Die als Notify-Adresse vermerkte Partei wird bei Ankunft der Ware verständigt. Falls Sie im Transportdokument nicht als Empfänger aufgeführt sind, empfehlen wir, die Anschrift Ihrer Firma als Notify-Adresse anzugeben.

Letztes Verladedatum

Wann soll die Ware spätestens verladen werden, damit sie rechtzeitig in Ihren Besitz gelangt?

Ware (kurze Beschreibung, evtl. Menge, Einheitspreis usw.)

Warenbezeichnung

Eine kurze und präzise Warenbezeichnung vereinfacht die Eröffnung und die Dokumentenprüfung! Falls Sie den Betrag im Währungs-/Betragsfeld näher beziffert haben – mit zirka oder $\pm XX\%$ –, muss dies in der Regel bei der Warenmenge ebenfalls geschehen!

Schreiben Sie die Warenbezeichnung in Englisch vor. Banken übersetzen die Warenbeschreibung normalerweise nicht.

Beachten Sie bitte auch ERA 30, welche gewisse Mengenabweichungen zulässt, falls das Akkreditiv dies nicht ausdrücklich verbietet.

Lieferklausel (Incoterms)

- EXW FCA FOB CFR
- CPT CIF CIP PLUS
- DAP DPU DDP FAS

Ort des Kostenübergangs:

Der Kostenübergang der Ware muss in der Preisklausel namentlich erscheinen (Incoterms).

Teilverladung

- gestattet nicht gestattet

Gestatten Sie Teilverladung?

Falls die Anzahl der Teilverladungen eingeschränkt werden soll, bitte zusätzlich unter «Besondere Bedingungen» weiter unten im Formular erwähnen! ERA 31,32

Umladungen

- gestattet nicht gestattet

Ist eine Umladung im Verlauf des Transports aufgrund des Transportwegs (verschiedene Transportmittel) zwischen Übernahmeort und Bestimmungsort notwendig?

Verladung/Verschiffung

von _____ nach _____

Berücksichtigen Sie Transportart und -weg sowie Übernahme- und Bestimmungsort, welche vom Ort des Kostenübergangs (= Lieferklausel) abweichen können. Wenn die Ware von Hongkong nach Hamburg verschifft und unter dem gleichen Transportdokument bis Endbestimmung Embrach/Embraport per Bahn weiterspediert werden soll, schreiben Sie vor: «Dispatch from Hong Kong to Embrach/Embraport via Hamburg» (multimodal transport).

Bankspesen ausserhalb der Schweiz

- zu unseren Lasten
- zulasten des Begünstigten

Wer trägt laut Vertrag die Akkreditivkosten im In- und Ausland? Falls Sie im Auftrag nichts erwähnen, gehen sämtliche Kommissionen und Spesen zu Ihren Lasten. Die weitaus häufigste Bedingung ist jedoch: «All commissions and charges outside of Switzerland are for beneficiary's account»

Das Akkreditiv ist durch Ihren Korrespondenten

- unverbindlich zu avisieren
- unter Hinzufügung seiner Bestätigung zu avisieren

Wünscht der Verkäufer gemäss Vertrag eine Bestätigung des Akkreditivs durch die avisierende Bank im Ausland?
ERA 7, 8

Besondere Bedingungen

Hier können Sie im Formular nicht speziell vorgesehene Akkreditiv-Bedingungen aufführen, zum Beispiel

- gestaffelte Verschiffungstermine,
- maximal zwei Teilverladungen zulässig,
- Dokumenteneinreichungsfrist kürzer oder länger als die in ERA 14c erlaubten 21 Tage nach Verladedatum. Schreiben Sie zum Beispiel: «Documents must be presented within 10 days after B/L date».

Belastung auf Konto Nr. (CHF/Fremdwährung)

Faktura- respektive Kreditbetrag
Kommission und Spesen
Eindeckung der Fremdwährung
 sofort Termin bei Benützung
Haben Sie Ihre Kontonummer erwähnt?
Obwohl Sie noch nicht genau wissen, wann der Akkreditivbetrag zur Zahlung fällig wird, können wir Ihnen für die Absicherung des Kursrisikos bei Fremdwährungen eine vorteilhafte Lösung vorschlagen. Rufen Sie uns an.

Ort und Datum

Sachbearbeiter/Referenz
Firmenstempel und rechtsgültige
Unterschrift(en)
Telefonnummer

Beispiel einer Akkreditiv-Eröffnung

Correspondents BIC / TID	: IO: HKHBKHH HONGKONG HOUSE BANK LTD. HHB MAIN BUILDING 1 QUEEN'S ROAD HONGKONG
Own BIC / TID	: II: ZKBKCHZ80A ZUERCHER KANTONALBANK BAHNHOFSTRASSE 9 8010 ZUERICH
SWIFT Message Priority	: MP: N
SWIFT Message Type	: MT: 700 Issue of Documentary Credit
Sequence of Total	: 27: 1/1
Form of Documentary Credit	: 40A: IRREVOCABLE
Documentary Credit Number	: 20: DOK-LI100000X
Date of Issue	: 31C: 13.05.20xx
Applicable Rules	: 40E: UCP LATEST VERSION
Date and Place of Expiry	: 31D: 20.09.20xx Advising Bank
Applicant	: 50: Importvertrieb AG Ankergasse 7 8051 Zurich Switzerland
Beneficiary	: 59: Export Ltd. 10, Queens Road P.O. Box 1212 Hongkong
Currency Code, Amount	: 32B: HKD 825'000.00
Available with ... By ...	: 41D: Hongkong House Bank Ltd. Hongkong BY PAYMENT
Partial Shipments	: 43P: ALLOWED
Transshipment	: 43T: ALLOWED
Port of Loading/ Airport of Departure	: 44E: Hongkong Seaport
Port of Discharge/ Airport of Destination	: 44F: Hamburg
Place of Final Destination/For Transportation to .../Place of Delivery	: 44B: Embrach/Embraport
Latest Date of Shipment	: 44C: 30.08.20xx

Description of Goods and/or Services	: 45A: 9.000 PCS MEN'S JACKETS FOR A TOTAL OF HKD 825,000.00, AS PER ORDER CONFIRMATION NO. 10 94/144/CH DATED MAY 14, 20XX CIP EMBRACH/EMBRAPORT (INCOTERMS 2020)
Documents Required	: 46A: 1) SIGNED COMMERCIAL INVOICE IN 1 ORIG. + 2 COPIES 2) PACKING LIST IN 1 ORIG. AND 2 COPIES, SHOWING NUMBER OF PACKAGES AND EVIDENCING THAT GOODS ARE PACKED IN CARTONS AND THAT EACH CARTON CONTAINS ONLY GOODS OF THE SAME ARTICLE NO. 3) CERTIFICATE OF QUALITY, ISSUED BY BENEFICIARY, CONFIRMING THAT GOODS ARE IN COMPLIANCE WITH SWISS NORM 2000 4) CERTIFICATE OF ORIGIN GSP FORM 'A' IN ONE ORIGINAL AND ONE COPY, CERTIFIED BY THE CHAMBER OF COMMERCE OR SIMILAR AUTHORITY 5) MARINE INSURANCE CERTIFICATE IN TWO ORIGINALS IN NEGOTIABLE FORM, COVERING ALL RISKS AS PER INSTITUTE CARGO CLAUSES (A), INSTITUTE WAR CLAUSES (CARGO) AND INSTITUTE STRIKE CLAUSES (CARGO) 6) FULL SET (3/3 ORIG.) CLEAN ON BOARD BILL OF LADING FOR MULTIMODAL TRANSPORT, CONSIGNED TO SHIPPER'S ORDER AND BLANK ENDORSED, MARKED 'FREIGHT PREPAID UPTO EMBRACH/EMBRAPORT', NOTIFY APPLICANT (FULL NAME AND ADDRESS AS PER L/C) AS WELL AS HAUSSPEDEITEUR AG, ZURICH, ISSUED AND SIGNED BY SPEEDYHONGTRANS LTD., HONGKONG
Additional Conditions	: 47A: + All documents must be in english language
Charges	: 71D: + All commissions and charges outside the country of the issuing bank are for beneficiaries' account
Period for Presentation in Days	: 48: 21
Confirmation Instructions	: 49: WITHOUT
Instructions to the Paying/Accepting/ Negotiating Bank	: 78: + After receipt of nominated bank's advice by SWIFT MT 754, confirming complying presentation and having forwarded the documents to us by special courier service, quoting the courier name, air waybill no., we will remit the cover three (3) Zurich/Hongkong banking days as per nominated Bank's instructions
Trailer	-

Die Änderung des Akkreditivs

Blieben wir bei unserem Fallbeispiel, Seite 50.

Bei Erhalt der verbindlichen Akkreditiv-Bestätigung seiner Hausbank in Hongkong stellt der Verkäufer fest, dass er einige der darin enthaltenen Bedingungen nicht erfüllen kann. Er muss deshalb den Käufer um entsprechende Änderungen im Akkreditiv bitten.

Die Firma Importvertrieb AG muss, sofern sie die gewünschte Abänderung veranlassen will, der Zürcher

Kantonalbank einen entsprechenden unterzeichneten Akkreditiv-Abänderungsauftrag einreichen. Wir werden den Auftrag sofort fernschriftlich an die bestätigende Bank in Hongkong übermitteln.

Die Akkreditiv-Benützung

Bei Einreichung der Dokumente durch den Verkäufer wird die bestätigende Bank in Hongkong prüfen, ob sie den Akkreditivbestimmungen entsprechen, und unsere Bank unter fernschriftlicher Anzeige für den Fakturabetrag belasten. Mit gleicher Wertstellung wird von uns dann der Käufer belastet.

Amendment request

Date: May 30, 20..

From: Export Limited, Hongkong
To: Importvertrieb AG, Zurich
Re: LC No. DOK-LI100000X, dated 13.05.20xx

Please amend the L/C as follows:

- a. extend latest shipment date to November 20, 20..
- b. extend expiry date to December 11, 20..
- c. Partial shipments: not allowed

Best regards

Export Limited
Ms. Sally Wong

Unsere Belastungsanzeige zum Fallbeispiel von Seite 50

Trade and Export Finance



Kontakt
Telefon +41 44 292 87 98
E-Mail max.muster@zkb.ch
Adresse Josefstrasse 222
8005 Zürich
Briefadresse Postfach , 8010 Zürich
BIC (SWIFT) ZKBKCHZ80A

Importvertrieb AG
Ankergrasse 7
8051 Zurich

Zürich, 10. August 20xx

Akkreditiv – Benützung

Akkreditiv Nr.: DOK-LI100000X
Akkreditivbetrag: HKD 825'000.00
Begünstigter: Export Ltd., 10, Queens Road, P.O. Box 1212, Hongkong

Benützung Nr.: DOK-LI100000X-01
Benützungsbetrag: HKD 825'000.00

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter dem oben erwähnten Akkreditiv haben wir einen Benützungsavis von der Hongkong House Bank Ltd., Hongkong erhalten. Die entsprechenden Dokumente werden wir nach Erhalt umgehend prüfen und versenden.

Mit diesem Avis wurde die Zahlung konformer Dokumente gemäss den Akkreditivbedingungen eingefordert.

Entsprechend den Bedingungen dieser Transaktion rechnen wir wie folgt ab:

CHF 107'336.29 mit Valuta **13. Mai 20xx**

Zu Lasten von Konto Nr. CH13007001200012345678 (IBAN)

von:
Importvertrieb AG
Ankergrasse 7
8051 Zurich

mit: (ZKBKCHZ80A)
Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
8001 Zürich

Abweichungen in Dokumenten

Nach Erhalt der Dokumente in Zürich werden wir diese unter Berücksichtigung der im Kapitel «Bedeutung des Akkreditivs für den Exporteur/Verkäufer» zu findenden Checkliste genauestens überprüfen. Wenn die Dokumente in Ordnung sind, werden wir sie dem Käufer umgehend aushändigen.

Checkliste siehe Seite 68

Sollten die Dokumente jedoch Abweichungen enthalten, dürfen wir sie aufgrund von ERA 16 nicht aufnehmen.

Als eröffnende Bank sind wir dann gehalten, den Einreicher der Dokumente umgehend über die Rückweisung der Dokumente zu informieren und die Dokumente bei uns zu behalten.

Siehe auch ERA 14d

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Käufer solche Dokumente in den meisten Fällen trotzdem aufnehmen will, sei es, weil die Abweichungen für ihn ohne Bedeutung sind, weil er auf die Ware angewiesen ist oder weil er den Verkäufer nicht verärgern will. Sobald wir Abweichungen feststellen, nehmen wir daher mit Ihnen als Käufer und Akkreditiv-Auftraggeber telefonisch Kontakt auf, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, uns sofort

anzuweisen, die Dokumente trotz der Abweichungen aufzunehmen. Können Sie sich nicht sofort entscheiden oder können wir Sie nicht sofort nach Feststellung der Dokumentenmängel erreichen, werden wir den Einreicher der Dokumente noch am gleichen Tag über die Rückweisung der Dokumente fernschriftlich benachrichtigen, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Dokumente aufgrund von ERA 14b als aufgenommen gelten.

Unsere Akkreditiv-Spezialisten beraten Sie gerne!

Bei komplizierteren Transaktionen kann es für Sie von Vorteil sein, schon zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen die Dienste unserer Akkreditiv-Spezialisten in Anspruch zu nehmen.

Da Sie von unserer Bank zudem bei der Akkreditiv-Eröffnung eine bedingte, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer verlangen, drängt es sich auf, mit uns schon vor Vertragsabschluss die Art der notwendigen Deckung zu besprechen. Besteht keine entsprechende Kreditlimite, werden wir Ihnen gerne Vorschläge zur Lösung dieser Frage unterbreiten.

Bedeutung des Akkreditivs für den Exporteur/Verkäufer

Angenommen, ein neuer Kunde in Übersee möchte von Ihnen ein Angebot. Sie kennen den Kunden nicht näher und entschliessen sich, nur gegen Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs zu liefern. Soll es bestätigt oder nur unverbindlich avisiert werden? Wo soll der Ort der Gültigkeit, wo jener der Zahlbarstellung sein? Wie die Analyse auf Seite 63 zeigt, hängt von diesen Faktoren ab, welche Risiken das Akkreditiv für Sie abdeckt.

Oberstes Gebot: Eindeutige Vertragsklauseln

Ihre Offerte und der Kaufvertrag sollten alle Punkte enthalten, die für die Eröffnung eines Akkreditivs wichtig sind.

Das sind neben Preisangaben, Akkreditiv-Währung und -Betrag, Lieferbedingungen, Transportart und -weg, Teillieferungs- und Umladevorschriften vor allem auch Zahlungsbedingungen einschliesslich Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit des Akkreditivs, Ihre Bankverbindung und ein Bestätigungshinweis. Bis wann

ist das Akkreditiv zu eröffnen, bis wann muss es für Verschiffung und Dokumenteneinreichung gültig sein? Sie sollten auch im Detail vereinbaren, welche Dokumente im Akkreditiv verlangt werden.

Wenn Sie die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Land des Käufers als stabil betrachten, begnügen Sie sich vielleicht aus Kostengründen mit einem unwiderruflichen Akkreditiv, welches bei unserer Bank zahlbar gestellt und durch uns, ohne Hinzufügung unserer Bestätigung, zu avisieren ist.

Besonders wichtig für Sie

Die eröffnende Bank sollte einen erstklassigen Ruf haben, da nur sie unter dem Akkreditiv zur Zahlung verpflichtet ist. Wir geben Ihnen gerne die Namen und Anschriften unserer Korrespondenzbanken im Land des Käufers bekannt und informieren Sie über unsere dortigen Erfahrungen bei früheren Geschäften.

Sind Sie mit den Verhältnissen im Land des Käufers wenig vertraut oder sind Ihnen Probleme bekannt, bestehen Sie auf der Stellung eines bestätigten Akkreditivs. Sie schreiben dann etwa folgende Zahlungsklausel vor:

Zahlungsklausel

100 % des Vertragswertes, abzudecken bis spätestens XX.XX.20XX durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, akzeptabel für den Exporteur, eröffnet durch eine erstklassige Bank, bestätigt durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich, und an deren Schaltern benützlich gegen Sichtzahlung, eventuell aufgeschobene Zahlung (z.B. 90 Tage nach Verladedatum) bei Vorlage der Verladedokumente (Rechnung, Transportdokument usw). Verfall frühestens ... (d.h. letztes Verladedatum ... plus 21 Tage)

Bankspesen im Eröffnungsland zulasten des Käufers

Bankspesen in der Schweiz zulasten des Verkäufers

Nachstehend der entsprechende Wortlaut in englischer Sprache:

Payment Terms:

100 % of the total contract value to be covered latest on XX.XX.20XX by an irrevocable Documentary Credit, acceptable to the exporter, issued by a prime bank and to be confirmed by Zürcher Kantonalbank, Zurich,

available at their counters at sight/by deferred payment (e.g. 90 days after shipment date) against presentation of shipping documents (invoice etc). Expiry date earliest ... (i.e. latest shipment date ... plus 21 days)

Banking commissions in the country of the import for buyer's account
Banking commissions in Switzerland for seller's account

Falls Sie ein bestätigtes Akkreditiv wünschen, empfehlen wir Ihnen, schon bei der Offertstellung mit unseren Akkreditiv-Experten Kontakt aufzunehmen. Gerne klären wir dann unter Berücksichtigung des Bonitätsstatus des Importlandes und der zu wählenden eröffnenden Bank ab, ob unsere Bank bereit ist, eine Bestätigungszusage zu machen.

Bei Investitionsgütern mit längeren Lieferfristen sollten Sie – besonders wenn die Akkreditiv-Stellung erst kurz vor Verschiffung der Ware erfolgt – zumindest das politische Risiko, das Transfer- und Fabrikationsrisiko sowie das Delkredererisiko durch die SERV versichern lassen. Damit schützen Sie sich für den Fall, dass die Akkreditiv-Eröffnung wider Erwarten ausbleibt, und erleichtern uns die Zusage der Akkreditiv-Bestätigung bei Entwicklungs- oder Schwellenländern.

SERV = Schweizerische Exportrisikoversicherung

Prüfung des Akkreditivs durch uns!

Unter Berücksichtigung der Vorschriften in den ERA-Artikeln prüfen wir nach Erhalt zuerst den Text des Akkreditivs wie folgt:

Kann die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs (der Bank) mittels Unterschriftenkontrolle oder Entschlüsselung festgestellt werden?

ERA 9b+f

Wenn nicht, avisieren wir den Begünstigten mit folgendem Vorbehalt:

– «Leider sind wir im Moment nicht in der Lage, die Echtheit des Akkreditivs festzustellen. Wir haben die eröffnende Bank gemäss ERA Art. 9f um Richtigstellung ersucht und werden Ihnen baldmöglichst wieder berichten.»

Enthält das Akkreditiv unklare/unerfüllbare Bedingungen (Gültigkeit bereits abgelaufen/Widersprüche/fehlende Klauseln usw.)?

Wenn ja, informieren wir den Begünstigten provisorisch wie folgt:

– «Da das Akkreditiv unvollständig/fehlerhaft ist, können wir Ihnen derzeit nur eine unverbindliche Kopie zur Unterrichtung zusenden. Sobald

die eröffnende Bank die markierten Mängel beseitigt hat, werden wir auf die Frage der Avisierung zurückkommen.»

Sind bei uns die Voraussetzungen gegeben, um das Akkreditiv dem Begünstigten in der von der eröffnenden Bank gewünschten Form zu avisieren?

Wenn nicht, avisieren wir den Begünstigten zum Beispiel mit folgendem Vorbehalt:

– «Wir prüfen zurzeit die Möglichkeiten, diesem Akkreditiv unsere Bestätigung hinzuzufügen, und werden Ihnen so bald wie möglich wieder berichten.

Enthält das Akkreditiv einschränkende Bedingungen, mit denen der Käufer Einfluss auf die korrekte Erfüllung durch den Begünstigten nehmen kann (Stopp-Klauseln)?

Wenn ja, avisieren wir den Begünstigten zum Beispiel mit folgender Warnung:

– «Bitte beachten Sie, dass Sie zur Erfüllung der folgenden Stopp-Klausel auf den guten Willen Ihres Abnehmers angewiesen sind: «Inspektionszertifikat ausgestellt durch den Käufer.»»

Sind die Akkreditiv-Bedingungen unvollständig, unklar oder nicht erfüllbar, ersuchen wir die eröffnende Bank – in Absprache mit Ihnen – um sofortige Richtigstellung. Sind die Bestimmungen eindeutig und klar, avisieren wir dem Begünstigten das Akkreditiv, je nachdem ohne Verbindlichkeit für unsere Bank (ERA Art. 9) oder unter Hinzufügung unserer Bestätigung (ERA Art. 8b).

Gültigkeitsort

Gemäss Artikel 6 der ERA müssen sämtliche Akkreditive ein Verfalldatum vorschreiben. Bis zu diesem Verfalldatum müssen die Dokumente bei derjenigen Bank eingetroffen sein, bei der das Akkreditiv verfügbar ist.

31D DATE AND PLACE OF EXPIRY
MAY 31, 20XX/AT THE COUNTERS OF THE ISSUING BANK

Ist das Akkreditiv bei der eröffnenden Bank verfügbar, bedeutet das für den Begünstigten nichts anderes, als dass seine Dokumente bis zum vorgeschriebenen Datum in den Händen der eröffnenden Bank sein müssen!

Falls die avisierende Bank die Dokumente nicht sehr speditiv bearbeitet oder die Post/der Kurier etwas langsam ist, läuft der Begünstigte Gefahr, dass die Dokumente zu spät bei der eröffnenden Bank ankommen und somit unstimmig sind. Damit ist die eröffnende Bank nicht mehr zur Zahlung verpflichtet. Wenn immer möglich sollte ein Akkreditiv daher im Land des Begünstigten verfügbar sein.

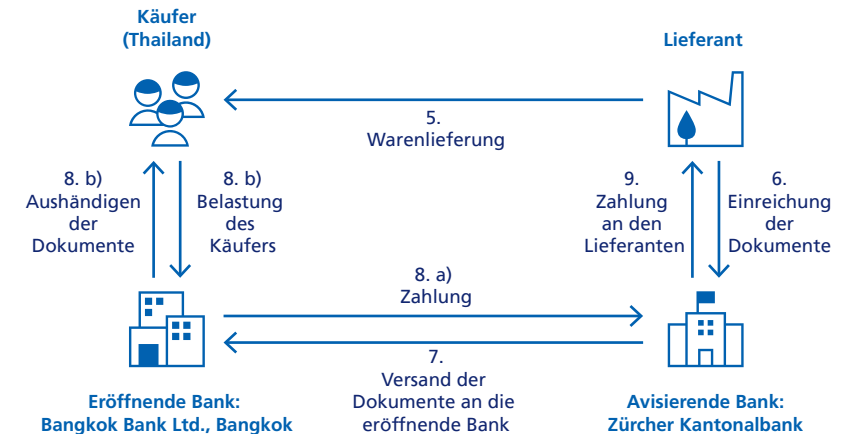
Zahlungsort

Der Zahlungsort ist der Ort der Bank, bei der das Akkreditiv verfügbar ist und von wo aus die Zahlung freigegeben wird. Er ist in der Regel mit dem Gültigkeitsort identisch.

41D AVAILABLE WITH/BY
ISSUING BANK PAYMENT

Das bedeutet, dass die Zahlung erst freigegeben wird, wenn die eröffnende Bank die Dokumente erhalten und für gut befunden hat.

Dokumentenfluss und Zahlung



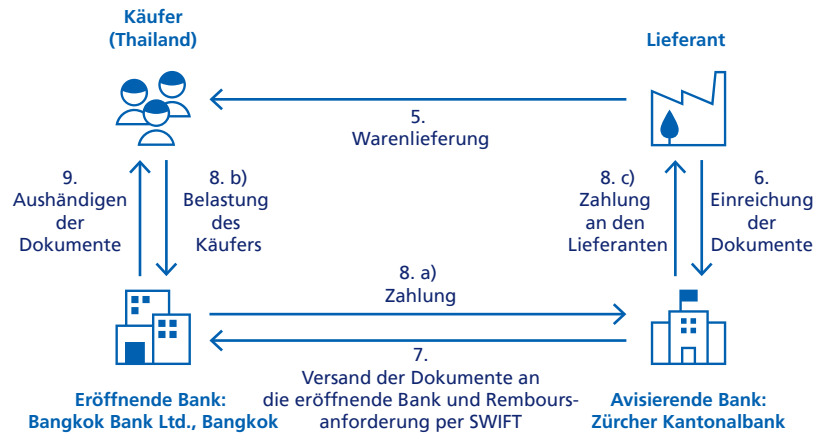
Der Begünstigte trägt das **Postlauf-risiko**, also das Risiko, dass die Dokumente unterwegs verloren gehen. Treffen die Dokumente nie bei der eröffnenden Bank ein, wird sie auch keine Zahlung auslösen.

Es ist übrigens nicht notwendig, die Dokumente bei der avisierenden Bank einzureichen, wenn das Akkreditiv bei der eröffnenden Bank zahlbar ist oder aber auch bei «irgendeiner Bank» verfügbar ist. Wenn das Akkreditiv über die Bank «X» avisiert wurde,

können Sie die Dokumente in einem solchen Fall problemlos der Zürcher Kantonalbank präsentieren. Es wäre theoretisch auch möglich, die Dokumente direkt der eröffnenden Bank einzureichen. Aufgrund der grossen räumlichen Distanz empfiehlt sich dies jedoch selten. Wenn die avisierende Bank das Akkreditiv aber bestätigt, sollten die Dokumente unbedingt der bestätigenden Bank eingereicht werden. Sonst entfällt die Zahlungsverpflichtung dieser Bank.

Wenn das Akkreditiv an den Schaltern der avisierenden Bank zahlbar ist, sieht der Ablauf wie folgt aus:

Dokumentenfluss und Zahlung



7. Wenn die avisierende Bank die Dokumente geprüft und für kreditkonform befunden hat, sendet sie sie an die eröffnende Bank und verlangt gleichzeitig die Zahlung per SWIFT, entweder direkt von der eröffnenden Bank oder von einer Remboursbank, die ermächtigt wurde, solche Remboursanforderungen zulasten der eröffnenden Bank zu honorieren. Falls die eröffnende Bank ein Konto bei der avisierenden Bank unterhält, kann dieses direkt belastet werden.

8. b) Die eröffnende Bank belastet das Konto des Käufers, wenn sie die Zahlung an die avisierende Bank ausführt.

8. c) Die avisierende Bank schreibt den Betrag dem Lieferanten gut. Falls das Akkreditiv von der avisierenden Bank bestätigt ist, erfolgt die Zahlung unabhängig davon, ob die avisierende Bank das Geld von der eröffnenden Bank erhält oder nicht.

8. a) Die Zahlung an die avisierende Bank erfolgt, bevor die Dokumente bei der eröffnenden Bank eingetroffen sind.

9. Die eröffnende Bank erhält die Dokumente, prüft sie und leitet sie an den Käufer weiter.

Auch das negoziierbare Akkreditiv (available by negotiation) fällt häufig in die Kategorie, bei der der Begünstigte auf sein Geld warten muss, obwohl es ja eigentlich «available at the counters of the negotiating bank» ist. Deutlich wird dies jedoch unter der **Remboursklausel**, also der Klausel, in der die eröffnende Bank der negoziierenden Bank mitteilt, wie sie ihr Geld überwiesen bekommt:

41D AVAILABLE WITH/BY
ANY BANK NEGOTIATION

...

78 INSTRUCTIONS TO PAYING/ACCEPTING/NEGOTIATING BANK
UPON RECEIPT OF DOCUMENTS IN COMPLIANCE WITH THE CREDIT TERMS AT OUR COUNTERS, WE UNDERTAKE TO HONOR DRAFTS IN ACCORDANCE WITH THE NEGOTIATING BANK'S INSTRUCTIONS.

Die eröffnende Bank wird die Zahlung also erst freigeben, wenn sie die Dokumente erhalten und für gut befunden hat. Banken in der Schweiz sind normalerweise nicht bereit, bei einem unbestätigten Akkreditiv im eigentlichen Sinne des Begriffes zu «negoziieren», also das Geld bereits vor

Erhalt dem Begünstigten auszuzahlen und dafür einen Zins für die Zeit bis zum Erhalt abzuziehen. In der Regel wird die Bank in der Schweiz das Negoziierungs-Akkreditiv behandeln wie ein Akkreditiv, das bei der eröffnenden Bank verfügbar ist, das heisst, sie wird die Zahlung erst ausführen, wenn sie das Geld von der eröffnenden Bank erhalten hat.

Für den Begünstigten bedeutet dies:

- eine Zeitverzögerung, bis er sein Geld erhält,
- er trägt das Risiko, dass die eröffnende Bank die Dokumente wegen gesuchter, kleiner Unstimmigkeiten refüsiert.

Weil das Risiko, dass Dokumente wegen kleinster Unstimmigkeiten abgelehnt werden, nicht zu unterschätzen ist, geben viele Banken für Akkreditive aus China, die grundsätzlich immer unbestätigt sind und bei denen die Zahlung durch die chinesische Bank erst freigegeben wird, nachdem sie die Dokumente erhalten hat, **eingeschränkte Bestätigungen** ab. In einer solchen Bestätigung verpflichtet sich eine Bank beispielsweise zur Zahlung, nachdem sie von der chinesischen Bank eine schriftliche Meldung erhalten hat, dass die Dokumente als kreditkonform akzeptiert worden sind.

Die Bank übernimmt damit nur das Transfer- und das Delkredererisiko, nicht aber das **Dokumentenrisiko** (also das Risiko, dass die Dokumente von der eröffnenden Bank als unstim- mig abgelehnt werden).

Bei einem unbestätigten Akkreditiv, das in der Schweiz zahlbar ist, bei dem das Geld also von einer Rem- boursbank eingefordert werden kann, wird die avisierende Bank allenfalls bereit sein, dem Begünstigten das Geld zu überweisen, bevor sie selber die Deckung von der eröffnenden Bank erhalten hat. Die Gutschrift wird dann **«Eingang vorbehalten»** erfol- gen und muss vom Begünstigten an die avisierende Bank zurückerstattet werden, falls diese von der eröffnen- den Bank keine Zahlung erhält.

Ein Export-Akkreditiv, das in der Schweiz zahlbar ist, muss immer auch gültig in der Schweiz sein. Hinge- gen kann ein Akkreditiv, das in der Schweiz gültig ist, auch im Ausland zahlbar sein.

Ein bestätigtes Akkreditiv ist in der Re- gel immer im Land des Begünstigten zahlbar (Ausnahme: stille Bestätigung China).

Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit – Risikoanalyse

Die nachfolgende Analyse zeigt, dass nicht jedes unwiderrufliche Akkreditiv dem Exporteur die gleichen Risiken abdeckt.

Ort der Gültigkeit für Dokumenten- einreichung	Zahlbarstellung	Risikostellung des Exporteurs (er trägt folgende Risiken)
--	-----------------	---

Akkreditiv bestätigt durch avisierende Bank

Im Land des Exporteurs	Bei avisierender Bank im Land des Exporteurs	<ul style="list-style-type: none"> – Bonitätsrisiko bestätigende Bank (bei der Zürcher Kantonalbank grundsätzlich durch die Staats- garantie gedeckt) – Beschränktes politisches Risiko (z.B. Unmöglichkeit, wegen Kriegshandlungen ein vorge- schriebenes Dokument beizu- bringen)
------------------------	--	---

Bonitätsrisiko = Risiko der Zahlungsunfähigkeit

Diese erste Variante bietet dem Exporteur den grössten Grad an Sicherheit in Bezug auf den Zahlungseingang.

Akkreditiv unverbindlich avisiert

Im Land des Exporteurs	Bei avisierender Bank im Land des Exporteurs	<ul style="list-style-type: none"> – Politisches Risiko, Transferrisiko – Bonitätsrisiko eröffnende Bank (Bank des Importeurs)
Im Land des Importeurs	Bei eröffnender Bank im Land des Importeurs	<ul style="list-style-type: none"> – Zeitliches Risiko und physisches Post- laufisiko – Politisches Risiko, Transferrisiko – Bonitätsrisiko eröffnende Bank (Bank des Importeurs)

Postlaufisiko = Risiko des Dokumentenverlustes (physisch) respektive des zu späten Eintreffens der Dokumente (zeitlich)

Beispiel eines Export-Akkreditivs

Sent :ID: 13.05.20xx 10:32
 Received :OD: 13.05.20xx 10:32
 Own BIC / TID :II: ZKBKCHZ80A
 ZUERCHER KANTONALBANK
 BAHNHOFSTRASSE
 9
 8010 ZUERICH
 SWIFT Message Type :MT: 700 Issue of Documentary Credit
 Correspondents BIC / TID :IO: MTHKHDZAXXX
 MUSTERBANKING TRUST
 HEAD OFFICE
 10706 HONGKONG
 Sequence of Total :27: 1/1
 Form of Documentary Credit :40A: IRREVOCABLE
 Documentary Credit Number :20: LC123ABC
 Date of Issue :31C: 13.05.20xx
 Applicable Rules :40E: UCP LATEST VERSION
 Date and Place of Expiry :31D: 28.08.20xx AT YOUR COUNTERS
 Applicant :50: FOREIGN IMPORTERS LTD.
 QUEENS ROAD, P.O. BOX 1212
 HONGKONG
 Beneficiary :59: SWISS EXPORTERS AG
 MULKENGASSE 10
 8001 ZURICH, SWITZERLAND
 Currency Code, Amount :32B: CHF 120'000'00
 Available With ... :41A: ZKBKCHZ80A
 By ... ZUERCHER KANTONALBANK
 BAHNHOFSTRASSE
 9
 8010 ZUERICH
 BY PAYMENT
 Partial Shipments :43P: PROHIBITED
 Transhipment :43T: PROHIBITED
 Port of Loading/ Airport of Departure :44E: ZURICH AIRPORT
 Port of Discharge/ Airport of Destination :44F: HONGKONG AIRPORT
 Latest Date of Shipment :44C: 07.07.20xx
 Description of Goods and/or Services :45A: 10,000 PIECES SWISS LUXURY KNIFES AT CHF 12.00/PC
 AS PER SALES CONTRACT NO. 747 DATED 18.12.20xx
 DELIVERY TERMS: FCA ZURICH AIRPORT (INCOTERMS 2020)
 .

Documents Required :46A: 1) SIGNED COMMERCIAL INVOICE IN 4-FOLD
 2) AIR WAYBILL (ORIGINAL FOR THE CONSIGNOR/SHIPPER) MARKED
 'FREIGHT COLLECT' SHOWING CONSIGNEE: APPLICANT (FULL NAME AND
 ADDRESS AS PER L/C), NOTIFY: HOUSEFORWARDER LTD., HONGKONG,
 ISSUED BY PANALPINA LTD., ZURICH-AIRPORT, AS CARRIER
 3) WEIGHT CERTIFICATE IN 3-FOLD, SHOWING GROSS AND NET WEIGHT OF
 EACH PACKAGE
 4) CERTIFICATE OF ORIGIN IN ONE ORIGINAL AND ONE COPY, ISSUED BY
 SWISS CHAMBER OF COMMERCE
 5) PACKING LIST IN 2-FOLD SHOWING CONTENT IN PIECES OF EACH
 PACKAGE.
 Additional Conditions :47A: 1) ALL DOCUMENTS MUST BE IN ENGLISH.
 Charges :71D: ALL COMMISSIONS AND CHARGES
 OUTSIDE THE COUNTRY OF THE ISSUING
 BANK ARE FOR BENEFICIARY'S ACCOUNT
 Period for Presentation in Days :48: 21
 Confirmation Instructions :49: CONFRIM
 Instructions to the :78:
 Paying/Accepting/ Negotiating Bank :ON RECEIPT OF A SWIFT FROM THE CONFIRMING BANK THAT
 STRICTLY CREDIT CONFORM DOCUMENTS HAVE BEEN PRESENTED
 AT THEIR COUNTERS IN ZURICH, WE SHALL COVER THAT BANK
 AT THEIR CONVENIENCE WITH VALUE 3 BANKING DAYS AFTER
 RECEIPT OF SUCH SWIFT ADVICE.
 Sender to Receiver Information :72Z: PLS ACK RECEIPT BY SWIFT.

Beispiel unseres Avisierungsschreibens an den Exporteur

Trade and Export Finance	 Zürcher Kantonalbank												
	<table><tr><td>Kontakt</td><td>Max Muster</td></tr><tr><td>Telefon</td><td>+41 44 292 87 98</td></tr><tr><td>E-Mail</td><td>max.muster@zkb.ch</td></tr><tr><td>Adresse</td><td>Josefstrasse 222 8005 Zürich</td></tr><tr><td>Briefadresse</td><td>Postfach , 8010 Zürich</td></tr><tr><td>BIC (SWIFT)</td><td>ZKBKCHZ80A</td></tr></table>	Kontakt	Max Muster	Telefon	+41 44 292 87 98	E-Mail	max.muster@zkb.ch	Adresse	Josefstrasse 222 8005 Zürich	Briefadresse	Postfach , 8010 Zürich	BIC (SWIFT)	ZKBKCHZ80A
Kontakt	Max Muster												
Telefon	+41 44 292 87 98												
E-Mail	max.muster@zkb.ch												
Adresse	Josefstrasse 222 8005 Zürich												
Briefadresse	Postfach , 8010 Zürich												
BIC (SWIFT)	ZKBKCHZ80A												
SWISS EXPORTERS AG MOLKENGASSE 10 8001 ZÜRICH													

Zürich, 13. Mai 20xx

Akkreditiv – Avisierung

Unsere Referenz :	DOK-LE100000X
Akkreditiv Nr.:	LC123ABC
Verfall:	28. August 20xx, An unserem Schalter
Akkreditivbetrag:	CHF 120'000.00
Eröffnende Bank:	MUSTERBANKING TRUST, HONGKONG
Applicant:	FOREIGN IMPORTERS LTD., QUEENS ROAD / P.O. BOX 1212, HONGKONG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die oben erwähnte eröffnende Bank hat zu Ihren Gunsten ein Akkreditiv eröffnet. Mit diesem Schreiben erhalten Sie eine Kopie des Akkreditivs.

Wir fügen unsere Bestätigung für den Betrag von CHF 120'000.00 hinzu.

Durch die Bestätigung verpflichten wir uns Ihnen gegenüber zur Zahlung gemäss den Akkreditivbedingungen gegen Präsentation kreditkonformer Dokumente bei uns.

Die ZKB behält sich das Recht vor, ihre Rechte unter diesem Akkreditiv zu syndizieren, abzutreten, zu übertragen oder zu verbriefen und alle Informationen dieses Akkreditivs und der betroffenen Parteien einschliesslich des Begünstigten bei einer solchen Übertragung gemäss geltendem Recht offen zu legen.

Bitte prüfen Sie die Akkreditivbedingungen sorgfältig. Sollten Sie feststellen, dass diese nicht den Vereinbarungen entsprechen oder von Ihnen nicht erfüllt werden können, veranlassen Sie rechtzeitig eine Änderung durch den Auftraggeber.

Dieses Akkreditiv unterliegt der Version der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive der Internationalen Handelskammer, Paris, Frankreich, die zum Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft ist.

Freundliche Grüsse
Zürcher Kantonalbank

Anzeige gültig ohne Unterschrift

Wie prüfen Sie als Exporteur beziehungsweise Verkäufer das Akkreditiv?

Vergleichen Sie den Inhalt des Akkreditivs mit den Vertragsbestimmungen.

Nehmen Sie mit Ihrem Hausspediteur und Ihrer Versicherungsgesellschaft Kontakt auf und klären Sie ab, ob die verlangten Dokumente in der gewünschten Form und innerhalb der festgelegten Fristen überhaupt beigebracht werden können.

Sollten Sie dabei Vertragsabweichungen oder sonstige Unstimmigkeiten feststellen, die Ihnen die Erfüllung der vorliegenden Akkreditiv-Bedingungen verunmöglichen, dann veranlassen Sie den Käufer umgehend, durch die eröffnende Bank eine Abänderung der Kreditbestimmungen vorzunehmen.

Wenn Sie die Unstimmigkeiten erst bei Benutzung bemerken, ist es für die nötigen Abänderungen der Kreditbestimmungen meistens zu spät.

Nachstehend finden Sie eine Checkliste, die Ihnen bei der Prüfung des Akkreditivs nützlich sein kann.

Checkliste zur Prüfung von Export-Akkreditiven

Grundsätzliches (Voranzeigen, ERA, Vorbehalte usw.)

- Handelt es sich nur um einen Voravis oder um den vollen Text der Akkreditiv-Eröffnung? [ERA 11](#)
- Enthält das Akkreditiv einen Hinweis auf die ERA? [ERA 1](#)
- Falls angezeigt, bringen wir in unserem Avisierungsschreiben an Sie Vermerke/Vorbehalte an wie zum Beispiel:
 - Gutschrift erfolgt erst nach Erhalt der Deckung.
 - Das Akkreditiv tritt erst nach Erfüllung der Klausel ... in Kraft.
 - Leider ist es uns nicht möglich, die Echtheit des Akkreditivs festzustellen. [ERA 9f](#)

Wünschen Sie dazu noch nähere Erläuterungen? Wir sind jederzeit für Sie da.

Form und Anzeige des Akkreditivs (unbestätigt, bestätigt usw.)

- Falls das Akkreditiv auf eine Fremdwährung lautet, können Sie das Kursrisiko schon jetzt durch ein Devisentermin- oder Optionsgeschäft absichern. Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.
Nicht gedeckte Risiken

Schliesst das Akkreditiv aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen die genannten übrigen Risiken aus? (Nur eine Variante ankreuzen.)
- Akkreditiv ist gültig und zahlbar im Ausland**, das heisst, Dokumente sind zwar bei einer Bank in der Schweiz einzureichen, müssen jedoch innerhalb der Akkreditiv-Gültigkeit bei der eröffnenden Bank oder einer bestätigenden Bank im Ausland eintreffen.
- Akkreditiv ist gültig in der Schweiz, jedoch zahlbar erst nach Eintreffen der Dokumente im Ausland**, das heisst, Dokumente sind bei einer Bank in der Schweiz innerhalb der Akkreditiv-Gültigkeit einzureichen. Für die eröffnende Bank oder eine bestätigende Bank im Ausland sind sie erst zur Zahlung/Akzeptierung fällig, wenn die Dokumente dort eintreffen.

- Akkreditiv ist gültig und zahlbar bei einer Bank in der Schweiz, jedoch durch diese nicht bestätigt**, das heisst, für die eröffnende oder bestätigende Bank im Ausland wird die Zahlung/Akzeptierung fällig, sobald die Dokumente in der Schweiz aufgenommen werden.
- Akkreditiv ist durch eine Bank in der Schweiz bestätigt.
- Akkreditiv ist durch die **Zürcher Kantonalbank** bestätigt.

Das Risiko, ein Dokument beispielsweise wegen plötzlich auftretender Kriegswirren nicht beibringen zu können, kann durch ein Akkreditiv nicht ausgeschlossen werden!
- Entspricht die Fälligkeit der Zahlung – abhängig von der Benützbarkeit (gegen Sicht, aufgeschobene Zahlung, Akzept, Negoziierung) – Ihren Abmachungen?
- Ist das Akkreditiv allenfalls übertragbar? [ERA 38](#)
- Sind Sie im Akkreditiv als Begünstigter mit richtigem Namen genannt?
- Ist der Name des Auftraggebers korrekt aufgeführt?

Akkreditivbetrag (Höhe und Währung, Toleranzen usw.)

- Wurde das Akkreditiv in der vereinbarten Währung und Betragshöhe eröffnet? Sind allfällige Nebenkosten wie Fracht, Versicherung etc. im Akkreditivbetrag berücksichtigt?
- Erlaubt das Akkreditiv – falls notwendig – einen Toleranzspielraum in Menge und Betrag (zum Beispiel $\pm 10\%$)? [ERA 30](#)

Warenbezeichnung

(Menge, Art, Lieferklausel [Incoterms] etc.)

- Kann die im Akkreditiv erwähnte Warenbezeichnung wortwörtlich in Ihre Faktura aufgenommen werden?
- Kann die Ware nach Art und Menge fristgerecht verladen werden?
- Stimmt der allenfalls im Akkreditiv vorgeschriebene Warenursprung?
- Ist die Lieferklausel (Incoterms) wie EXW, FCA, FOB, CFR usw. korrekt?
- Sind – falls nötig – Teillieferungen gestattet? [ERA 31](#)

Fristen im Akkreditiv

(Verladung der Ware, Vorlagefrist und Verfalldatum für die Dokumentenvorlage usw.)

- Können folgende Fristen eingehalten werden?

- Letzte Frist zur Verladung der Ware**

Fehlt im Akkreditiv eine Frist zur Verladung, gilt automatisch das Verfalldatum des Akkreditivs. Sicherheitshalber berechnen Sie jedoch die Frist aufgrund der für die Beschaffung aller Dokumente notwendigen Zeit vom Verfalldatum rückwärts.

ERA 29

Die Definitionen der allgemeinen Ausdrücke für Verladetermine und Zeitbegriffe für Verladefristen wie «unverzüglich», «am oder um den», «bis zum», «erste Hälfte Monat» usw. finden Sie in ERA 3.

- Vorlagefrist von 21 Tagen nach dem Verladedatum**, falls das Akkreditiv Originaltransportdokumente verlangt und nicht ausdrücklich eine kürzere/längere Dokumenteneinreichungsfrist vorschreibt.

ERA 14c

- Verfalldatum für die Dokumentenvorlage** (Gültigkeit des Akkreditivs) Fällt das Verfalldatum oder der letzte Tag der Vorlagefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, kann das Akkreditiv noch am nächstfolgenden Werktag benützt werden! *ERA29*

- Ausstellungsfristen für bestimmte Dokumente** Verlangt das Akkreditiv allenfalls eine dem Käufer innert 48 Stunden nach Verladung zu übermittelnde E-Mail?

Sind Ihnen irgendwelche Fristen unklar oder nicht geläufig, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Dokumente allgemein

- Können Sie alle Dokumente in der vorgeschriebenen Anzahl Originale und Kopien beibringen? (ERA 17 beschreibt, wie Original und Kopien beschaffen sein müssen und wie Vorschriften wie «zweifach», «doppelt» usw. ausgelegt werden.) *ERA 17*
- Sind Dokumente vorgeschrieben, die der Käufer ausstellt oder gegenzeichnen muss? Die Benutzung des Akkreditivs würde damit vom guten Willen des Käufers abhängen!

- Sind Dokumente vorgeschrieben, die über den Zustand der Ware am Bestimmungsort Auskunft geben oder die erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort ausgestellt werden (können)? Solche Akkreditiv-Vorschriften bergen für Sie verschiedene Gefahren, vor welchen Sie das Akkreditiv nicht mehr schützen kann. Lassen Sie sich durch uns beraten!

- Sind Sie bereit und ermächtigt, die von Ihnen verlangten Erklärungen und Bestätigungen in den Dokumenten anzubringen? (Warenursprung, marktkonforme Preise usw.)

- Klären Sie mit der Handelskammer, dem Konsulat usw. ab, ob die Ausstellung, Beglaubigung oder Legalisierung von Dokumenten überhaupt und/oder zeitgerecht möglich ist und von keinen Bedingungen abhängig gemacht wird, die Sie nicht erfüllen können! Geben zum Beispiel die zu beglaubigenden Erklärungen den genannten Stellen zu Beanstandungen Anlass?

- Haben Sie berücksichtigt, dass Konsulate an Feiertagen der Heimatländer oft mehrere Tage geschlossen sein können?

Handelsrechnungen

- Widerspricht die vom Akkreditiv wortwörtlich zu übernehmende Warenbezeichnung keiner in anderen Dokumenten zu verwendenden Warenbeschreibung, zum Beispiel in Ursprungsbescheinigungen, Konsularfakturen usw.? *ERA 14d, ERA 18c*

Wechsel/Tratte

- Geht aus dem Akkreditiv klar hervor, wie der Wechsel auszustellen ist?

Versicherungsdokumente

- Sind Sie mit der Versicherungssumme einverstanden? (Ohne anders lautende Vorschriften im Akkreditiv mindestens 110 % des CIF/CIP-Wertes der Ware. Falls dieser nicht aus den Dokumenten hervorgeht, gilt als Berechnungsgrundlage der Benutzungsbetrag oder der Rechnungsbetrag, wobei der grössere dieser beiden Beträge heranzuziehen ist.) *ERA 28f ii.*
- Ist Ihre Versicherungsgesellschaft bereit, die vorgeschriebenen Transportrisiken nach Transportart und -weg und bis zum im Akkreditiv genannten Bestimmungshafen oder -ort zu decken, und zwar spätestens ab Verladedatum? *ERA 28e*

Transportdokumente

(Transportart und -weg, Umladung, Frachtkosten usw.)

- Stimmen Transportart (z.B. Luftfracht), Transportweg (von ... nach ...) und Kostenzuteilung (z.B. «Freight prepaid», «ab Werk» usw.)?

Senden Sie Ihrem Spediteur/Frachtführer eine Kopie des Akkreditivs zur Abklärung folgender Punkte:

- Kann die Ware in verlangter Art (z.B. Camion) vom Verladeort zum Bestimmungsort transportiert werden – unter Berücksichtigung möglicher Umladeverbote, Verladefristen usw. und des im Akkreditiv vorgeschriebenen Transportdokuments?
- Existiert der allenfalls im Akkreditiv vorgeschriebene Frachtführer?
- Sind «Freight collect»-Verschiffungen nach dem Bestimmungsland möglich?

- Wann muss dem Spediteur/Frachtführer die Ware spätestens übergeben werden unter Berücksichtigung allfälliger Feiertage usw.?

- Kann die allenfalls vorgeschriebene Verpackungsart und/oder Markierung erfüllt werden?

- Kann das im Akkreditiv vorgeschriebene Transportdokument beigebracht werden?

- Falls das Akkreditiv nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt, müssen von Spediteuren ausgestellte Dokumente entweder

- den Namen des Spediteurs als Frachtführer ausweisen und vom Spediteur selbst unterzeichnet sein oder

- den Namen des Frachtführers ausweisen und vom Spediteur als dessen namentlich genanntem Agenten unterzeichnet sein.

ERA 14I

- Schliesst die Reise Seetransport ein, muss das Akkreditiv ausdrücklich eine der folgenden Optionen zulassen:

- «An Deck»-Verlad, wenn die Warengattung auf Deck verladen werden darf oder verladen wird und das Transportdokument unter Umständen den «An Deck»-Verlad ausdrücklich ausweist,

- «Charter Party», falls Sie für den Transport eine solche vorgehen haben.

- Verlangt das Akkreditiv ein Konnossement, das nicht «an Order», blanko indossiert, ausgestellt sein soll, wird es Ihnen schwer fallen, nachträglich die Verfügungsgewalt über die Ware zu ändern, sofern dies aus irgendeinem Grund notwendig werden sollte.

- Soll die Ware per Sammelwaggon (Bahn) transportiert werden, darf das Akkreditiv kein Frachtbriefdoppel vorschreiben, sondern muss ein FCR vorsehen.

- Schreibt das Akkreditiv einen bestimmten Absender der Ware vor? Können Sie diese Bedingung erfüllen?

- Schreibt das Akkreditiv eine bestimmte Sprache vor, in der Dokumente ausgestellt sein müssen? Können Sie diese Bedingung erfüllen?

Bankspesen und Kommissionen

- Wer trägt was? Entspricht die Regelung im Akkreditiv den Vertragsbedingungen? Meist trägt der Käufer die in seinem Land anfallenden Kosten, der Exporteur die Kosten in der Schweiz. *ERA 37*

Die Checkliste hat Schwachstellen aufgezeigt, was tun?

Wenn Sie nicht alle Akkreditiv-Bedingungen erfüllen können beziehungsweise erfüllen wollen, weil sie nicht im Einklang mit dem Kaufvertrag stehen oder weil andere Gründe dagegen sprechen, verlangen Sie vom Käufer umgehend eine Abänderung des Akkreditivs. Können Sie nur schon eine Akkreditiv-Bedingung nicht erfüllen, bietet Ihnen das Akkreditiv keine Zahlungssicherung mehr!

Die Akkreditiv-Benützung

Sie haben die Ware zum Versand gebracht und sammeln die von Ihnen selbst und von Dritten ausgestellten Dokumente, um sie, sobald vollzählig, unserer Bank zur Benützung des Akkreditivs einzureichen.

Veranlassen Sie den Frachtführer, die Versicherungsgesellschaft sowie weitere Dritte, Ihnen diese Dokumente schnellstmöglich zuzustellen. Sofort nach deren Erhalt sollten Sie die Dokumente auf ihre Übereinstimmung mit den Kreditbestimmungen und den Erfordernissen gemäss unserer nachstehenden, für Sie ausgearbeiteten Checkliste überprüfen. Falls Sie dabei irgendwelche Unstimmigkeiten feststellen, setzen Sie sich bitte direkt mit unseren Akkreditiv-Experten in Verbindung.

In der Regel bleibt Ihnen noch genügend Zeit, die in den Dokumenten vorhandenen Abweichungen korrigieren zu lassen oder gegebenenfalls von Ihrem Geschäftspartner kurzfristig eine Abänderung der Kreditbestimmungen zu verlangen.

Checkliste zur Überprüfung von Dokumenten

Allgemeine Erfordernisse

- Ist die vorgeschriebene Anzahl Originale und Kopien aller im Akkreditiv verlangten Dokumente und Tratten vorhanden? *ERA 17*
 - Entsprechen die vorhandenen Originale und Kopien den Vorschriften von ERA 17b und c?
 - Sofern im Akkreditiv nicht anders vorgeschrieben, gelten als Originale Durchschläge sowie durch reprografische, automatisierte oder computergestützte Systeme erstellte Dokumente, vorausgesetzt, sie sind als Originale bezeichnet.
- Sind die Kopien unterzeichnet (falls das Akkreditiv dies ausdrücklich verlangt)?
- Enthalten die Dokumente alle im Akkreditiv vorgeschriebenen Einzelheiten?
- Stimmen die Dokumente untereinander überein (identische Warenmarkierungen, Warenmenge, Anzahl Colis, Gewichte usw.)? *ERA 14d*
 - In der Rechnung muss die Warenbezeichnung wortgetreu wie im Akkreditiv enthalten sein, in den übrigen Dokumenten genügen allgemein gehaltene Ausdrücke, sofern sie nicht im Widerspruch zur Warenbezeichnung im Akkreditiv stehen. *ERA 18c*
- Sind alle Dokumente und Tratten mit einem Ausstellungsdatum versehen?
- Ist die letzte Frist zur Verladung der Ware eingehalten worden? Ausschlaggebend ist das im Transportdokument erwähnte Verladeterminum oder allenfalls das Ausstellungsdatum, abhängig von der Art des Dokuments. *ERA 19–25, 31b, ERA 3*
- Ist die rechtzeitige Einreichung der Dokumente bei der im Akkreditiv benannten Bank gewährleistet unter Beachtung
 - a) der Vorlagefrist? (Laut ERA 14c innerhalb von 21 Tagen nach dem Verladeterminum, bei dessen Fehlen nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments, sofern Originaltransportdokumente einzureichen sind) *ERA 14c*
 - b) des Verfalldatums des Akkreditivs?

Ist das Akkreditiv im Ausland gültig, müssen die Dokumente innerhalb dieser Fristen dort eintreffen.

- Sind die von Ihnen ausgestellten Dokumente in der Sprache des Akkreditivs ausgestellt? *ISBP 23*
- Liegen Liefermenge, Betragshöhe und Einheitspreise der eingereichten Dokumente im Rahmen der laut Akkreditiv-Bedingungen und/oder ERA erlaubten Toleranzen? *ERA 30*
- Wurden nur Waren verladen und fakturiert, die durch das vorliegende Akkreditiv gedeckt sind?
- Stimmen Empfänger und Empfängeradresse in den Dokumenten mit den Angaben in den Akkreditiv-Bedingungen überein?
- Sind im Akkreditiv vorgeschriebene Importlizenznummern, Kontakt-nummern, Markierungen usw. in den Dokumenten vorhanden?

Transportdokumente allgemein

- Folgende Transportdokumente werden abgelehnt, falls nicht ausdrücklich im Akkreditiv erlaubt: *ERA 19–21*
 - «Charter Party»-Dokumente
 - Spediteurdokumente, sofern die Dokumente den Spediteur nicht als Frachtführer ausweisen und vom Spediteur nicht als Frachtführer unterzeichnet sind oder wenn die Dokumente nicht den Namen des Frachtführers ausweisen und der Spediteur nicht als dessen Agent unterzeichnet *ERA 14I*
 - Dokumente, die Klauseln oder Vermerke enthalten, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen (das heisst, das Transportdokument ist nicht «clean») *ERA 27*
 - Wenn im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen die Transportdokumente als Warenempfänger den Akkreditiv-Auftraggeber ausweisen.

Seekonnossement

Anwendbar, wenn im Akkreditiv ein Konnossement für eine Hafen-zu-Hafen-Verladung verlangt wird und hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes vermerkt ist: *ERA 20*

- Ist das Seekonnossement als solches bezeichnet?
Annehmbar sind Dokumente, die Hafen-zu-Hafen-Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffs ausweisen und als Konnossement bezeichnet sind. Eingeschlossen und annehmbar sind Bezeichnungen wie
 - Port-to-Port B/L
 - Marine B/L
 - Ocean B/L
 - Multimodal Transport B/L, versehen mit «On Board»-Vermerk
 - Combined Transport B/L (Vorgängerin der Multimodal Transport B/L)
- Wurde das Konnossement akkreditivkonform ausgestellt? Mögliche Varianten sind:
 - ausgestellt «an Order» oder «an Order of Shipper» und blanko indossiert,
 - ausgestellt an einen im Akkreditiv namentlich verlangten Empfänger/Consignee,

– ausgestellt an die Order eines im Akkreditiv namentlich verlangten Empfängers.

- Ist das Konnossement durch einen namentlich genannten Frachtführer/Carrier (allenfalls Master) oder dessen Agenten ausgestellt? *ERA 20a i.*
- Weist das Konnossement Verladung der Waren an Bord eines namentlich genannten Schiffes aus? Dies kann wie folgt dokumentiert werden: *ERA 20a ii.*
 - durch vorgedruckten Wortlaut «loaded on board», «shipped on board»,
 - durch Wortlaut «received for shipment» mit Vermerk «loaded on board» inklusive Verladeterminum.
 - Bei «intended vessel» muss der «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Schiffsnamen versehen sein.
 - Bei «intended port of loading» muss der «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Verladehafen versehen sein; das Gleiche gilt, wenn das Konnossement einen vom Verladehafen abweichenden Übernahmeort ausweist.

Sind Verladehafen und Löschungshafen und allenfalls vorgeschriebene Übernahme- und endgültige Bestimmungsorte akkreditivkonform? *ERA 20a iii.*

Wurde der volle Satz der im Konnossement erwähnten Originale eingereicht? *ERA 20a iv.*

Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen? «Freight prepaid» zum Beispiel bei CFR und CIF Löschungshafen «Freight collect» zum Beispiel bei FOB Verladehafen

Falls Umladungen ausgewiesen werden: Sind solche im Akkreditiv auch gestattet? *ERA 20b-d*

Nicht als Umladung gilt zum Beispiel, wenn das Konnossement

– vorsieht, dass Umladung stattfinden wird, sofern gemäss Angabe im Konnossement das betreffende Frachtgut in Containern, Anhängern und/oder «LASH»-Leichtern verladen ist und der gesamte Seetransport durch ein und dasselbe Konnossement gedeckt ist,

– oder Klauseln enthält, mit denen sich der Frachtführer das Recht zur Umladung vorbehält.

Transportdokumente über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten

Anwendbar, wenn im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes vermerkt ist:

Falls das Akkreditiv dieses Transportdokument verlangt, ist ein Dokument, wie auch immer bezeichnet, annehmbar, das sich auf mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten erstreckt. Eingeschlossen und annehmbar sind Dokumente wie

- Multimodal Transport B/L
- Multimodal Transport Document
- Combined Transport B/L (Vorgängerin der Multimodal Transport B/L)
- Through Bill of Lading *ERA 19*

Wurde das Transportdokument akkreditivkonform ausgestellt?

Mögliche Varianten für Warenempfänger sind je nach Akkreditiv-Vorschrift:

– ausgestellt «an Order» oder «an Order of Shipper» und blanko indossiert,

– ausgestellt an die Order eines im Akkreditiv namentlich verlangten Empfängers,

– ausgestellt an einen im Akkreditiv namentlich verlangten Empfänger.

Ist das multimodale Transportdokument durch einen namentlich genannten Frachtführer/Carrier (allenfalls Master) oder dessen Agenten ausgestellt? *ERA 19a i.*

Weist das Transportdokument aus, dass die Ware je nach Akkreditiv-Vorschrift

versandt,

übernommen,

an Bord verladen wurde?

– Bei Schiffsverlad durch vorgedruckten Wortlaut «loaded on board» oder «shipped on board» (in diesem Fall gilt das Ausstellungsdatum als Verladedatum) oder durch

– Vermerk «loaded on board» mit Angabe des Verladedatums.

– Bei «intended vessel» muss der «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Schiffsnamen versehen sein. Das Gleiche gilt, wenn im Dokument der Verladehafen vom Übernahmeort abweicht.

– Bei «intended (air)port of loading» muss der «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Verlade(flug)hafen ergänzt sein.

– Bei Luftfracht mit Abflugdatumsvorschrift durch speziellen Vermerk des Abflugdatums, falls der vorgedruckte Wortlaut nicht genügt.

Sind Übernahmeort, Verlade(flug)hafen, Löschungs(flug)hafen und endgültiger Bestimmungsort (falls verlangt) akkreditivkonform? *ERA 19a iii.*

- Wurde der volle Satz der im Transportdokument erwähnten Originale eingereicht? *ERA 19a iv.*
 - Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen? «Freight prepaid» zum Beispiel bei CFR und CIF Löschungshafen «Freight collect» zum Beispiel bei FOB Verladehafen
 - Falls Umladung ausgewiesen wird: Ist eine solche im Akkreditiv auch gestattet? (Selbst wenn Umladung nach den Akkreditiv-Bedingungen verboten ist, nehmen die Banken ein Transportdokument an, das vorsieht, dass Umladung stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Transportdokument gedeckt ist.) *ERA 19b*
- Luftfrachtdokument**
Anwendbar, wenn im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes vermerkt ist: *ERA 23*
- Erfüllt das Dokument die Anforderungen eines Luftfrachtdokuments nach ERA 23?
 - Weist es den Namen des Frachtführers (z.B. Lufthansa) aus und ist es vom Frachtführer oder einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer unterzeichnet (z.B. Airsped as agent for Lufthansa)? *ERA 23a i.*
 - Weist es die Annahme der Ware zur Beförderung aus? *ERA 23a ii.*
 - Falls das Akkreditiv das tatsächliche Abflugdatum verlangt: Ist dieses auf dem Dokument vorhanden (actually dispatched on ...)? Die Angabe der Flugnummer und des Flugdatums in der Rubrik «For Carrier Use Only» genügt nicht. *ERA 23a iii.*
 - Das Ausstellungsdatum des Luftfrachtbriefs gilt als Versanddatum, ausser wenn ein tatsächliches Abflugdatum angegeben ist – dann gilt dieses. Die Angabe der Flugnummer und des Flugdatums in der Rubrik «For Carrier Use Only» wird nicht beachtet.
 - Sind Abgangsflughafen und Bestimmungsflughafen akkreditivkonform? *ERA 23a iv.*
 - Liegt das für den Absender bestimmte Original vor (normalerweise «Original for Shipper»)? *ERA 23a v.*

- Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditivbedingungen? «Freight prepaid» zum Beispiel bei CPT und CIP Bestimmungsflughafen «Freight collect» zum Beispiel bei FCA Abgangsflughafen

Internationaler Frachtbrief CMR (Strassenverkehr)

Anwendbar, wenn im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes vermerkt ist: *ERA 24*

- Ist das korrekte CMR-Formular verwendet worden?
- Wurde das «Original für den Absender» eingereicht?
- Stimmen Stempel und Unterschrift im Feld 22 des Formulars mit dem Absender in Feld 1 des Formulars überein?
- Ist das Formular mit Stempel und Unterschrift des Absenders und des Frachtführers oder seines Agenten versehen?
- Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen?

Bahnfrachtbriefdoppel (Duplikat) CIM

Anwendbar, wenn im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes vermerkt ist: *ERA 24*

- Ist das Frachtbriefdoppel CIM als solches bezeichnet?
- Liegt das Absenderexemplar Nr. 4 vor?
- Ist es durch die Abgangsstation bahnamtlich abgestempelt?
- Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen?
- Sind Abgangsstation und Bestimmungsstation akkreditivkonform?

Posteinlieferungsschein/Kurierempfangsbestätigung (für Warensendungen) ERA 25, ERA 25a

- Ist der Posteinlieferungsschein oder die Postversandbescheinigung an dem im Akkreditiv verlangten Versandort abgestempelt oder anderweitig authentisiert und datiert?

- Weist der Kurier- oder Expressdienstempfangsschein den Namen des Kuriers/Dienstes aus und ist er von diesem abgestempelt, unterzeichnet oder anderweitig authentisiert? *ERA 25*

- Weist das Dokument ein Abhol- oder Empfangsdatum aus?

Versicherungsdokument

- Ein Zertifikat wird nicht angenommen, wenn das Akkreditiv eine Police verlangt! *ERA 28, ERA 28d*
- Ist das Dokument in übertragbarer Form ausgestellt, das heisst, wenn nötig auch durch den Versicherungsnehmer indossiert?
- Ist das Versicherungsdokument durch eine Versicherungsgesellschaft, einen Versicherer (Underwriter), deren Agenten oder Bevollmächtigten (Proxies) ausgestellt, und nicht durch einen Makler? *ERA 28a und c*
- Ist der volle Satz der im Dokument erwähnten Originale vorhanden? *ERA 28b*
- Ist das Ausstellungsdatum des Versicherungsdokuments nicht später als das Verladedatum im Transportdokument? Falls das

Ausstellungsdatum später ist: Weist das Versicherungsdokument aus, dass die Deckung spätestens am Tag der Verladung an Bord, der Versendung oder der Übernahme der Ware wirksam wird? (Die blosser Angabe des Versanddatums genügt nicht!) *ERA 28e*

- Ist das Versicherungsdokument in gleicher Währung wie das Akkreditiv ausgestellt? *ERA 28f i*
- Entspricht die Versicherungsdeckung mindestens dem CIF/CIP-Wert der Ware zuzüglich 10 %? Falls der CIF/CIP-Wert in der Faktura nicht ersichtlich ist, müssen mindestens 110 % des Fakturabetrags oder des Betrags der Inanspruchnahme versichert sein, je nachdem, welcher Betrag höher ist. *ERA 28f ii.*
- Sind die Deckungsklauseln im Wortlaut mit denen im Akkreditiv identisch (als Ganzes und nicht verstreut im Kleingedruckten)? *ERA 28g und h.*
- Stimmen Versandart und Versandweg mit dem Transportdokument und den Akkreditiv-Bedingungen überein?

Handelsrechnung

Anwendbar, wenn im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes vermerkt ist: *ERA 18*

- Ist die Faktura/Rechnung als solche bezeichnet und in der geforderten Anzahl Exemplare vorhanden?
- Erfolgt die Rechnungsstellung durch den Akkreditiv-Begünstigten an den Akkreditiv-Auftraggeber? Die Namen beider Parteien müssen im Einklang mit den Akkreditiv-Vorschriften sein. *ERA 18*
- Ist die Faktura unterzeichnet (sofern im Akkreditiv vorgeschrieben)?
- Erscheint die Warenbezeichnung wortgetreu und in der gleichen Sprache wie in den Akkreditiv-Bedingungen? *ERA 18c*
- Erscheint die Lieferklausel wie im Akkreditiv vorgeschrieben?
- Sind die im Akkreditiv allenfalls verlangten Bestätigungen, Erklärungen und Legalisierungen usw. angebracht und unterzeichnet?
- Sind Warenmarkierungen, Liefermenge, Anzahl Colis, Gewichte usw. identisch mit jenen in den Transportdokumenten?

Wechsel

- Ist der Name des Bezogenen akkreditivkonform?
- Ist der Aussteller mit dem Akkreditiv-Begünstigten identisch?
- Ist es möglich, die Fälligkeit aufgrund von Angaben auf dem Wechsel selbst zu bestimmen (zum Beispiel: «at 180 days after B/L date – B/L date = Dec. 10, 20..»)? *ISBP 43*
- Hat der Aussteller den Wechsel rechtsgültig unterzeichnet?
- Stimmen Währung und Wechselbetrag mit dem Akkreditiv überein?
- Stimmt der Betrag in Worten mit dem Betrag in Ziffern überein?
- Sind alle OR-Erfordernisse erfüllt? *OR 991*
- Entspricht die Fälligkeit den Akkreditiv-Bedingungen?
- Trägt der Wechsel Akkreditiv-Nummer, -Datum und den Namen der eröffnenden Bank?
- Ist das Indossament, sofern nötig, angebracht?

Übrige Dokumente

Ursprungszeugnisse, Kopie des EUR1, Konsularfakturen, Gewichts-/Packlisten, Qualitäts-/Analysezertifikate, Werksatteste usw.

Anwendbar, wenn im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes vermerkt ist:

- Sind die Dokumente als solche bezeichnet?
- Falls ein Zertifikat, ein Attest, ein Zeugnis oder eine Bestätigung verlangt wird: ist dieses Dokument auch unterzeichnet?
- Falls Dokumente legalisiert, beglaubigt oder anderweitig bestätigt sein müssen: Erscheinen diese Vorgänge auf allen Exemplaren?

- Enthalten die Dokumente Inhaltsmerkmale, die im Widerspruch zu den übrigen, im Akkreditiv vorgeschriebenen vorzulegenden Dokumenten stehen? *ERA 14d*
- Erfüllt das Dokument seine Funktion (Enthält beispielsweise ein Qualitätszertifikat tatsächlich Hinweise auf die Qualität?)? *ERA 14f*
- Falls in einem Dokument eine Kostenaufstellung verlangt wird (z.B. separate Aufführung von FOB-Kosten, Fracht- und Versicherungskosten etc.): Stimmen diese Angaben mit den Frachtkosten, CIF-Kosten usw., die in anderen Dokumenten erscheinen, in Währung und Betrag überein?

Wie und wann reichen Sie die Dokumente bei uns ein?

Senden Sie die vollständigen Papiere mit eingeschriebener Post an die Zürcher Kantonalbank.

Beachten Sie dabei, dass die Dokumente, sofern im Akkreditiv nichts anderes vermerkt ist, spätestens am 21. Tag nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments, in jedem Fall aber am letzten Gültigkeitstag des Akkreditivs im Besitz der im Akkreditiv benannten Bank sein müssen. Ist das Akkreditiv im Ausland gültig gestellt, müssen die Dokumente bei der Zürcher Kantonalbank so frühzeitig eingereicht werden, dass die 21-Tage-Frist auch bei der ausländischen Bank eingehalten werden kann.

ERA 14c

Die Bank prüft Ihre Dokumente nach Erhalt umgehend auf Übereinstimmung mit den Akkreditiv-Bestimmungen, wobei ihr eine Frist von fünf Bankarbeitstagen zusteht.

ERA 14a und b

Falls, wie in unserem Beispiel, ein von uns bestätigtes Akkreditiv vorliegt, werden wir akkreditivkonforme Dokumente sofort honorieren.

Zahlung «Eingang vorbehalten»

Hat die avisierende Bank das Akkreditiv nur unverbindlich avisiert, entsteht für sie bei Aufnahme kreditkonformer Dokumente keine Verpflichtung, zu zahlen, zu akzeptieren oder zu negoziieren (ERA 9a und 12a). Ihre Gutschrift erfolgt daher in der Regel erst, nachdem sie von der eröffnenden Bank Zahlung erhalten hat und/oder nachdem die eröffnende Bank die Dokumente aufgenommen hat. Ist die avisierende Bank dennoch ausnahmsweise bereit, Gutschrift bei Fälligkeit zu leisten, tut sie dies immer «Eingang vorbehalten» mit Wertstellung auf das voraussichtliche Datum des Eingangs der Deckung.

Eine Gutschrift «Eingang vorbehalten» kommt einer Bevorschussung des Akkreditiv-Erlöses durch die Bank für die Zeitspanne zwischen Gutschriftsdatum und dem Eingang der Deckung von der eröffnenden Bank gleich. Sie versteht sich dahin gehend, dass der Betrag durch den Begünstigten zurückzuerstatten ist, sollte die zahlende Bank keine Deckung erhalten. Bleibt die Vergütung der eröffnenden Bank aus, wird die zahlende Bank das Konto des Begünstigten unter Anzeige wieder belasten.

Was tun bei Abweichungen in den Dokumenten?

Stimmen die Dokumente nicht mit den Akkreditiv-Bedingungen überein, verlieren Sie als Begünstigter alle Vorteile, die Ihnen das Akkreditiv bietet, insbesondere die Sicherheit, dass die schon versandte Ware auch bezahlt wird.

Stellt die Bank bei der Prüfung der Dokumente Abweichungen fest, nimmt sie mit Ihnen Kontakt auf. Falls genügend Zeit vorhanden ist, unter Berücksichtigung von Einreichungsfristen (ERA 14c) und Akkreditiv-Verfall (ERA 6d), können Sie die nicht konformen Dokumente durch Nachreichung korrekter Dokumente ersetzen.

Obwohl von vielen Begünstigten verkannt, ist meist die nächstbeste Lösung die, Ihre Bank zu beauftragen, die eröffnende Bank fernschriftlich um Ermächtigung zur Dokumentenaufnahme zu bitten. Da die Dokumente noch bei Ihrer Bank liegen und innert Stunden wieder in Ihrem Besitz sein können, behalten Sie gegenüber dem Käufer eine stärkere Verhandlungsposition. Er weiss, dass Sie die Ware noch umleiten und je nach Art der Güter vielleicht einen andern Käufer finden können. Sein Interesse, den Abweichungen zuzustimmen, ohne Sie mit Preiser-

lassen usw. unter Druck zu setzen, müsste daher grösser sein, als wenn er die Gewissheit hätte, dass Ware und Dokumente für Sie schon im fernen Ausland sind und dass für Sie kostbare Zeit verstreicht, um die Dokumente und damit die Verfügungsgewalt über die Ware zurückzugewinnen.

Die Honorierung der Dokumente unter Vorbehalt kann bestenfalls noch als Notlösung eingestuft werden und kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, wenn geringfügige Abweichungen vorliegen. Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungen unter Vorbehalt zu leisten; vielmehr handelt es sich um ein Entgegenkommen gegenüber ihrem Kunden. Werden die Dokumente durch die eröffnende Bank zurückgewiesen, ist die zahlende Bank berechtigt, das Konto des Kunden mit dem Auszahlungsbetrag, zuzüglich Zinsen und Spesen, wieder zu belasten. Bei ungenügendem Guthaben ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten. Die Zahlung unter Vorbehalt ist nichts anderes als eine Bevorschussung des Benützungsbetrags für den Zeitraum zwischen Auszahlung und ausdrücklicher oder stillschweigender Aufhebung des Vorbehalts oder eben Rückweisung der Dokumente durch die eröffnende Bank.

Sind die Abweichungen in den Dokumenten von so gravierender Natur, dass eine Rückweisung der Dokumente durch die eröffnende Bank von vornherein als wahrscheinlich angenommen werden muss, kommt als Alternative zur fernschriftlichen Einholung der Aufnahmeermächtigung noch die Einreichung der Dokumente unter Hinweis auf die Abweichungen an die eröffnende Bank in Frage.

Die Akkreditiv-Kosten

Mit der Eröffnung und der Bestätigung von Dokumentar-Akkreditiven übernimmt die Bank Verpflichtungen und geht Risiken ein. Zudem gehört die Abwicklung von Akkreditiv-Geschäften zu den arbeitsintensivsten Dienstleistungen einer Bank.

Als Entgelt für diese Leistungen erheben die Banken Kommissionen. Auslagen für Porti, Spesen und Übermittlungskosten im fernschriftlichen Verkehr werden zusätzlich verrechnet. Da die Bearbeitungskosten der Bank auch für ein kleines Geschäft mehrere hundert Franken betragen, sind die Minimalansätze für Kommissionen in den letzten Jahren stark angestiegen. Überlegen Sie sich deshalb selbst, ob sich für Sie der Einsatz eines Dokumentar-Akkreditivs für kleinere Geschäfte in

Anbetracht der recht hohen Minimalkommissionen wirklich lohnt. Unseren aktuellen Kommissionstarif finden Sie auf unserer Website unter zkb.ch.

Schreibt ein Akkreditiv nichts anderes vor, gehen Kommissionen und Spesen der eröffnenden Bank wie auch diejenigen der avisierenden, bestätigenden, zahlenden, negoziierenden oder akzeptierenden Bank zulasten des Akkreditiv-Auftraggebers, also des Käufers.



Die Export- finanzierung

Definition Exportfinanzierung

Für Unternehmen, die in ausländischen Märkten tätig sind, spielt die Finanzierung ihres Exportgeschäfts eine wichtige Rolle. Unter dem Begriff Exportfinanzierung ist nicht nur die Vorfinanzierung der eigenen Produktion/Erbringung von Dienstleistungen, sondern auch die Finanzierung des Käufers sowie die Verringerung der Auslandsrisiken zu verstehen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen kurzfristigen (z.B. Akkreditiv, Lieferantenkredit) und mittel- und langfristigen (z.B. Lieferantenkredit, Käuferkredit) Exportfinanzierungen. Oft werden die Exportfinanzierungen in Verbindung mit einer Kreditversicherung abgeschlossen.

Kreditversicherer

Um Exportrisiken zu mitigieren, können Exporteure wie auch Banken private oder staatliche Kreditversicherungen in Anspruch nehmen. Fast alle westlichen Industrieländer, aber auch einige Entwicklungs- und Schwellenländer, verfügen über eine staatliche Exportkreditversicherung, um die Exporteure, ergänzend zum privaten Versicherungsmarkt, zu unterstützen. Somit sind die ECAs (Export Credit Agencies) ein wichtiges staatliches Instrument zur Exportförderung. In der Schweiz ist es die SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung). Sie versichert Zahlungsausfälle von ausländischen Schuldern, welche aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen ihre Forderungen nicht bezahlen können.

Die privaten Exportkreditversicherer (wie z.B. AXA, Allianz Trade, Atradius etc.) decken im Gegensatz zu den staatlichen ECAs oft nur das Debitorenrisiko ab. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Zahlungsverzug sowie das Fabrikationsrisiko versichert werden. Das politische Risiko und das Transferrisiko werden direkt in den AGBs oder indirekt durch Nichtdeckung von Lieferungen in risikobehaftete Länder oder Ländergruppen ausgeschlossen.

Ein Vergleich der SERV zu den privaten Kreditversicherungen zeigt folgendes Bild:

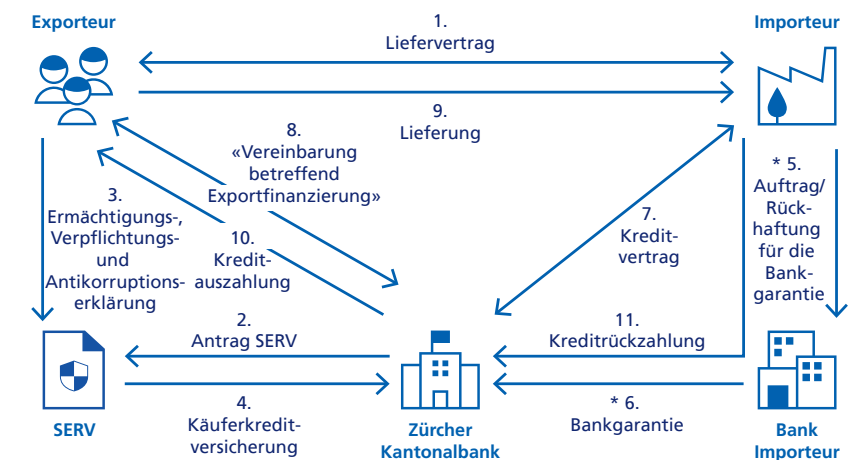
Kriterien	Private Kreditversicherung	SERV
Schweizer Wertschöpfung	Keine Vorschriften	In der Regel CH-Wertschöpfungsanteil von mindestens 50 % (Ausnahmen sind möglich).
Maximale Kreditfrist	Marktabhängig	Die SERV richtet sich nach den Vorgaben der OECD. Aktuell sind es maximal 8,5 respektive 10 Jahre Kreditlaufzeit. (Mehr Informationen finden Sie unter serv-ch.com .)
Anzahlung	Keine Vorschriften	Bei Kreditlaufzeiten ab zwei Jahren ist eine Mindestanzahlung von 15 % erforderlich.
Rückzahlung	Keine Vorschriften	Bei Kreditlaufzeiten ab zwei Jahren sind gleich hohe monatliche, Quartals- oder Semesterraten erforderlich.
Währung	Alle gängigen Währungen	Die SERV kann Versicherungspolice in EUR oder in anderen konvertiblen Währungen ausstellen. (Weitere Informationen finden Sie unter serv-ch.com .)
Prämien	Flexible Ausgestaltung	Prämientarif und dazugehörige Reglemente berücksichtigen die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit und beachten die Vorgaben des Exportkreditarrangements der OECD.
Subsidiarität	Keine Vorschriften	Bei Kreditlaufzeiten < 24 Monate für Schuldner innerhalb der EU und in gewissen einkommensstarken OECD Ländern sind zwei Absagen von privaten Exportkreditversicherern nötig. Weitere Informationen finden Sie unter serv-ch.com

Der Käuferkredit

Bei einem Käuferkredit gewährt in der Regel die Bank des Exporteurs einen Kredit direkt an den ausländischen Käufer/Importeur (oder an dessen Bank). Dieser Kredit dient der Finanzierung der Lieferung des Exporteurs (Güter oder Dienstleistungen). Mit dem Kredit wird die Forderung des Exporteurs bereits bei Lieferung der Ware/Erbringung der Dienstleistung bezahlt. Dabei handelt es sich um mittel- und langfristige Finanzierungen (in der Regel 5–10 Jahre) mit einem Exportlieferwert ab 2,5 Millionen CHF oder Gegenwert.

Bei einem durch die SERV versicherten Käuferkredit müssen unter dem Kreditvertrag (zwischen der finanzierenden Bank und dem Käufer/Importeur oder dessen Bank) die OECD-Richtlinien bezüglich Anzahlung und Rückzahlungen eingehalten werden. Das heisst, die Anzahlung muss mindestens 15 % betragen. Somit darf die Bank maximal 85 % des Exportlieferwertes finanzieren. Die Rückzahlungen müssen in gleich hohen Semesterraten erfolgen.

Käuferkredit (mit/ohne Bankgarantie)



* Bei Varianten mit Bankgarantie

Der Käuferkredit mit SERV-Deckung

Kredite mit einer SERV-Deckung müssen folgende Mindestbedingungen erfüllen:

- Der Exporteur ist in der Schweiz niedergelassen und im CH-Handelsregister eingetragen.
- Der Schuldner/Käufer hat seinen Sitz im Ausland.
- Die Schweizer Wertschöpfung muss den SERV-Anforderungen entsprechen.
- Die Finanzierung muss in Verbindung mit einem schweizerischen Exportgeschäft stehen.
- Eine Anzahlung von mindestens 15 % ist zwingend. Somit beträgt der Käuferkredit maximal 85 % des Exportlieferwertes.
- Rückzahlungen müssen gleich hoch sein und in halbjährlichen Raten erfolgen.

Mit der Käuferkreditversicherung der SERV versichert die Bank ihre Zahlungsansprüche gegenüber dem ausländischen Kreditnehmer. Versichert sind dabei folgende Risiken:

- Das politische Risiko (ausserordentliche staatliche Massnahmen und politische Ereignisse wie Krieg, Revolution, Annexion und soziale Unruhen)
- Transferrisiko (devisenrechtliche Massnahmen einer Regierung oder Zentralbank, die dem Abnehmer

- die Zahlung verunmöglichen)
- Delkredererisiko (Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunwilligkeit des Kreditnehmers)
- Risiken der «höheren Gewalt», falls diese nicht anderweitig versichert werden können

Nicht durch die SERV gedeckte Risiken sind unter anderem:

- Fremdwährungsrisiko
- Dokumentenrisiko
- Transportrisiko

Als Schuldner können auftreten:

- der Staat
- eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft
- ein Privatunternehmen (PKR)
- ein Privatunternehmen mit einer Sicherheit (wie z.B. Bankgarantie)
- die Bank des Importeurs

Der maximale Deckungssatz der SERV beträgt in der Regel 95 %. Für das Restrisiko von mindestens 5 % kann die finanzierende Bank andere Sicherheiten verlangen.

Der Antrag für eine SERV-Versicherung wird von der Zürcher Kantonalbank direkt beantragt. Finanzierungsnebenkosten, Zinsen und die SERV-Prämie können mitversichert werden.

Für den Exporteur hat diese Finanzierungsmöglichkeit den Vorteil, dass keine Verhandlungen über Kreditbedingungen mit dem Käufer geführt werden müssen, und vor allem, dass sie direkt nach erbrachter Lieferung/Leistung zu einem Liquiditätszufluss führt. Wir empfehlen Ihnen, uns frühzeitig zu kontaktieren.

Für die Prüfung einer möglichen Finanzierung an ein privates ausländisches Unternehmen (ohne Sicherheit wie z. B. eine Bankgarantie) benötigt die Zürcher Kantonalbank folgende Unterlagen/Informationen in Deutsch oder Englisch (nicht abschliessend):

Allgemeine Informationen über den Kreditnehmer:

- Rechtsform, Gründungsdatum (Handelsregisterauszug oder analoger Nachweis), Geschäftstätigkeit, Anzahl Mitarbeitende
- Allfällige Erfahrungen des Exporteurs mit dem Kreditnehmer
- Kommentare zum Management (falls möglich)
- Informationen über Aktionäre (Gesellschafter)
- Budgetzahlen (falls erhältlich, Businessplan)
- Die letzten drei Geschäftsberichte, inklusive Bericht der Revisionsfirma

Informationen über den Markt:

- Namen der wichtigsten Konkurrenten des Importeurs
- Kundenstruktur und geografische Aufteilung des Umsatzes
- Debitorenstruktur des Importeurs (inklusive Debitorenverluste)

Kopie des Exportvertrags

Zusätzlich zu einem Kreditvertrag mit dem ausländischen Kreditnehmer schliesst die Zürcher Kantonalbank mit dem Exporteur eine Vereinbarung ab.

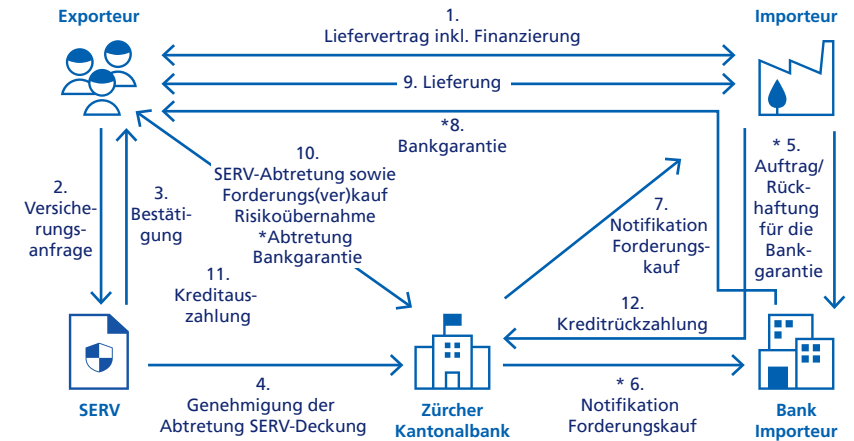
Bei einer SERV-Deckung muss der Exporteur zusätzlich eine Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung gegenüber der SERV abgeben.

Der Lieferantenkredit

Bei einem Lieferantenkredit gewährt der Exporteur den Kredit seinem Käufer für seine Lieferungen und/oder Leistungen. Seine Forderung aus diesem Exportgeschäft kann er zwecks Refinanzierung an seine Bank verkaufen. Nach Lieferung erhält der Exporteur die Zahlung von der Bank, in der Regel unter Abzug eines Diskonts. Die Kreditbedingungen werden oft im Exportvertrag unter den Zahlungsbedingungen aufgeführt. Die Lieferantenkredite können kurz-, mittel- oder langfristig sein. Der Mindestbetrag für eine Refinanzierung durch die Zürcher Kantonalbank beträgt 500'000 CHF.

Gerne prüfen wir die Refinanzierung von Lieferantenkrediten und unterstützen Sie bei der Strukturierung.

Lieferantenkredit (mit/ohne Bankgarantie)



* Bei Varianten mit Bankgarantie

Der Lieferantenkredit mit SERV-Deckung

Beim Lieferantenkredit mit SERV-Deckung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Käuferkredit (Seite 94), wobei die Kreditlaufzeiten auch weniger als 24 Monate betragen können. Wenn dies der Fall ist, muss keine Anzahlung durch den Käufer geleistet werden, und eine einmalige Rückzahlung kann im 23sten Monat erfolgen.

Achtung: Subsidiaritätsvorgaben der SERV beachten. Falls im Exportvertrag vorgesehen, können auch hier die Finanzierungsnebenkosten, Zinsen und die SERV-Prämie mitfinanziert und somit mitversichert werden.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig unsere Finanzierungsspezialisten zu kontaktieren.

Weitere Produkte

Bondgarantie

Die Bondgarantie der SERV bietet den Schweizer Exporteuren die Möglichkeit, eigene Kreditlimiten zu entlasten, dadurch ihre Liquidität zu verbessern und die für ihr spezifisches Exportgeschäft erforderlichen Garantien/Bürgschaften bereitzustellen. Die Bondgarantie ist eine Sicherheit zugunsten des Garantiestellers und muss vom Exporteur beantragt werden. Unsere Fachspezialisten freuen sich, Sie zu diesem Thema beraten zu können.

Mehr Informationen finden Sie unter serv-ch.com.

Fabrikationskredit

Benötigen Sie einen Kredit für die Herstellung von Exportgütern? Mit unserem Fabrikationskredit können Sie konkrete Exportgeschäfte durch uns vorfinanzieren lassen. So können Sie Ihre Chancen im Exportgeschäft nutzen und gleichzeitig Risiken minimieren. In Zusammenarbeit mit der SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung) können Sie zudem Ihre bereits vorhandene Kreditlimite schonen. Kontaktieren Sie uns rechtzeitig – unsere Spezialisten beraten Sie gerne.

Vokabular

Vokabular

Wir helfen Ihnen, die richtigen Worte zu finden, auf ...

Deutsch	Französisch	Englisch
A		
ab Fabrik	ex usine	ex works
ab Station	ex gare	ex railway station
ab Waggon	ex wagon/camion	ex truck/rail
Abänderung	modification	amendment
Abgangsflughafen	aéroport de départ	airport of departure
abgestempelt	estampillé	stamped
Abhandenkommen	disparition	disappearance
abliefern	délivrer	to deliver
Abruf	demande de paiement	claim
Absender	expéditeur/ consignateur	consignor
abtreten	céder	to assign
Abtretung	cession	assignment
Abweichung	divergence/irrégularité	discrepancy
Akkreditiv	accréditif	(documentary) credit/ letter of credit
Akkreditiv mit aufgeschobener Zahlung	crédit utilisable par paiement différé	deferred payment letter of credit
Akkreditiv-Steller	donneur d'ordre	applicant
Akzept-Akkreditiv	crédit utilisable par acceptation	letter of credit available by acceptance
Akzeptierung	acceptation	acceptance
alle Risiken	tous risques	all risks
an Bord	à bord	on board
an Deck	en pontée (sur le pont)	on deck
an Order	à l'ordre	to order
An-Bord-Konnossement	connaissance à bord	on board Bill of Lading

Deutsch	Französisch	Englisch
Anforderung (auf erste)	à la première demande	on first demand
Ankunft	arrivée	arrival
Annullierung	annulation	cancellation
Anzahlungsgarantie	garantie de restitution d'acompte	down/advance payment guarantee
Arbeitstag	jour ouvrable	working day
aufgeschobene Zahlung	paiement différé	deferred payment
Auftraggeber	donneur d'ordre	principal/applicant/ orderer
aushändigen	remettre/délivrer	to deliver/ to hand over
ausstellen	émettre/établir	to issue
Aussteller (Wechsel)	tireur	drawer
Aussteller (Dokumente)	émetteur	issuer
Ausstellungsdatum	date de l'émission	date of issue date of issuance
avisieren	aviser	to advise
avisierende Bank	banque notificatrice	advising bank
AWB = Luftfrachtbrief	LTA = lettre de transport aérien	AWB = air waybill
B		
Bahn	chemin de fer	railway
Bahnfrachtbrief	lettre de voiture ferroviaire	consignment note/railway bill
Bankgarantie	garantie bancaire	bank guarantee
Bedingungen	conditions	conditions/terms
befristet	durée limitée	limited in time
beglaubigen	légaliser	to legalize
Begünstigter	bénéficiaire	beneficiary
bei Sicht	à vue	at sight
beladen	charger	to load

Deutsch	Französisch	Englisch
benachrichtigen	notifier	to notify
Bereitsstellungs-kommission	commission de mise à disposition	commitment fee
Beschädigung/ Havarie	avarie	average
bestätigende Bank	banque confirmatrice	confirming bank
bestätigtes Akkreditiv	accréditif confirmé	confirmed documentary credit
Bestimmungshafen	port de destination	port of destination
bezahlen, bezahlt	payer/payé	to pay/paid
Bezeichnung	désignation	description
Bezogener	tiré	drawee
Bietungsgarantie	garantie de soumission	bid bond
B/L = Konnossement	B/L = connaissement	B/L = Bill of Lading
blanko indossiert	endossé en blanc	blank endorsed
Bondgarantie	garantie de Bonds	counter guarantee
Bordkonnossement	connaissance à bord	on board B/L
Bruttogewicht	poids brut	gross weight
Bürgschaft	cautionnement	guarantee
Bürgschafts- verpflichtung	cautionnement	guarantee
C		
CAD = Bezahlung gegen Dokumente	CAD = paiement contre documents	CAD = cash against documents
CFR = Kosten und Fracht	CFR = coût et fret	CFR = cost and freight
Charter-Party- Konnossement	connaissance charter-partie	charter party B/L
CIF = Kosten, Versicherung + Fracht	CIF = coût, assurance + fret	CIF = cost, insurance + freight
CIM = Internat. Übereinkommen über Eisenbahn- frachtverkehr	CIM = Convention intern. concernant le transport de marchandises par chemin de fer	CIM = International convention concerning the carriage of goods by rail

Deutsch	Französisch	Englisch
CIP = frachtfrei versichert bis...	CIP = port payé, assurance compris jusqu'à...	CIP = carriage and insurance paid to...
CMR = Übereinkommen über den Beförderungs- vertrag im internat. Strassenverkehr	CMR = Convention relative au Contrat de transport de marchandises par route	CMR = Convention on the Contract for the Inter- national Carriage of goods by road
CMR-Frachtbrief (im internat. Strassen- güterverkehr)	lettre de voiture internationale CMR	international truck waybill CMR
COD = Nachnahme	COD = remboursement	COD = cash on delivery
Colis	colis	package
Container	container	container
CPT = frachtfrei bis...	CPT = port payé, jusqu'à...	CPT = carriage paid to...
D		
D/A = Dokumente gegen Akzept	D/A = documents contre acceptation	D/A = documents against acceptance
D/P = Dokumente gegen Zahlung	D/P = documents contre paiement	D/P = documents against payment
Dampfer	vapeur	steamer
DAP = geliefert benannter Ort	DAP = rendu au lieu de destination	DAP = delivered at place
DAT = geliefert Terminal	DAT = rendu à port de destination	DAT = delivered at terminal
DDP = geliefert verzollt	DDP = rendu droits acquittés	DDP = delivered duty paid
Diebstahl	vol	theft
Diskont	escompte	discount
Dokumentar-Akkreditiv	crédit documentaire	documentary credit
Dokumentar-Inkasso	encaissement documentaire	documentary collection
Dokumente	documents	documents
Dokumente aufnehmen	lever les documents	to take up the documents

Vokabular

Deutsch	Französisch	Englisch	Deutsch	Französisch	Englisch
Duplikat	duplicata	duplicate	Exporteur	exportateur	exporter
Duplikatfrachtbrief	duplicata de la lettre de voiture	duplicate consignment note	Exportrisikogarantie	garantie contre les risques à l'exportation	export risk guarantee
Durchkonossement	connaissance direct	through Bill of Lading	Expressgutschein	bulletin d'expédition colis express	express consignment note
E			EXW = ab Werk	EXW = à l'usine	EXW = ex works
Eigenwechsel	billet à ordre	promissory note	F		
Einfuhrbewilligung	licence d'importation	import licence	Fabrikationskredit	crédit de fabrication	working capital loan
Eingang vorbehalten (E.v.)	sauf bonne fin (s.b.f.)	subject to final payment	Faktura	facture	invoice
Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)	Règles et usances uniformes relatives aux crédits documentaires	Uniform customs and practice for documentary credits (UCP)	Fälligkeit	échéance	maturity/due date
Einreden	objections	defence/defense	FAS = frei längsseits des Schiffs	FAS = franco le long du navire	FAS = free alongside ship
Einreicherbank	banque remettante	remitting bank	FCA = frei	FCA = franco	FCA = free carrier
Einreichung	présentation	presentation	Frachtführer	transporteur	
Einwendungen	exception	objections	FCL = Vollcontainerladung (Haus-Haus-Container)	FCL = container complet	FCL = full container load
Eisenbahn-Frachtbrief	lettre de voiture ferroviaire	railway bill/consignment note	FCR = Spediteur-Übernahmebescheinigung	FCR = attestation de prise en charge de transitaire	FCR = forwarding agent's certificate of receipt
Empfänger	destinataire/consignataire	consignee	FCT = Spediteur-Versand-Bescheinigung	FCT = attestation d'expédition de transitaire	FCT = forwarding agent's certificate of transport
Entlastung	décharge	release	ferschriftlicher Voravis	préavis par télex	preadvise by telex/ SWIFT
Erfüllungsgarantie	garantie de bonne fin	performance bond	FIATA = Internat. Föderation der Spediteur-Organisationen	FIATA = Fédération internationale des Associations transitaires et assimilés	FIATA = Internat. Federation of Freight Forwarders Associations
Erhöhung	augmentation	increase	FIATA FBL = FIATA-Spediteur-Konnossement	connaissance FIATA de transitaire	FIATA forwarder's Bill of Lading
erlöschen	expirer	to expire	Flughafen	aéroport	airport
Ermächtigung	autorisation	authorization	Flussladeschein	bulletin de chargement fluvial	inland waterway Bill of Lading
eröffnen	ouvrir	to open	FOB = frei an Bord	FOB = franco bord	FOB = free on board
eröffnende Bank	banque émettrice	issuing bank			
eta = voraussichtliche Ankunftszeit	eta = date probable de l'arrivée	eta = estimated time of arrival			
etd = voraussichtliche Abfahrtszeit	etd = date probable du départ	etd = estimated time of departure			
EUR 1 = Warenverkehrsbescheinigung	EUR 1 = certificat de circulation des marchandises	EUR 1 = movement certificate			

Vokabular

Deutsch

Französisch

Englisch

FPA = frei von
Beschädigungen

Fracht

Frachtbriefduplikat

Frachtführer

Frachtgut

Franchise/
Selbstbehalt

franko Grenze

franco Zahlung

Frist

G

Garantie

Gegen-Akkreditiv

Generalpolice

Gerichtsstand

Gesundheitszertifikat

Gewichtsliste

Gewichtszertifikat

gezogener Wechsel

Grenze

gültig bis

Gültigkeit

H

Hafen

Haftung

Handelskreditbrief

Handelsrechnung
(Handelsfaktura)

FPA = franco d'avarie
particulière

fret

duplicata de la
lettre de voiture

transporteur

petite vitesse

partie de dommage
non couverte

franco frontière

franco de paiement

délai

garantie

contre-accréditif

police flottante

le for exclusif

certificat sanitaire/
certificat de santé

liste de poids

certificat de poids

lettre de change

frontière

valable jusque

validité

port

responsabilité

lettre de crédit
commerciale

facture commerciale

FPA = free from
particular average

freight

duplicate
consignment note

carrier

consignment, freight

franchise/deductible

free border

free of payment

deadline/time limit

guarantee/warranty

back-to-back credit

floating policy

place of jurisdiction

sanitary certificate/
health certificate

weight list

weight certificate

bill of exchange/draft

border/frontier

valid until

validity

port

liability/responsibility

commercial L/C

commercial invoice

Deutsch

Französisch

Englisch

Haus-Luftfrachtbrief

Havarie (Schaden
an Schiff und Ladung)

höhere Gewalt

Hygienezertifikat

I

ICC = Internationale
Handelskammer =
IHK

Importeur

Importlizenz

Incoterms =
Broschüre der IHK/
ICC betreffend die
gebräuchlichen
Lieferbedingungen

Indossament

indossieren

Inhaber

Inkasso

Inkassobank

K

Käufer

Käuferkredit

Kaufvertrag

Kaution

Kiste

Klausel

lettre de transport
aérien, émise par un
transitaire

avarie

force majeure

certificat sanitaire

CCI = Chambre de
Commerce
Internationale

importateur

licence d'importation

Incoterms

endossement

endosser

porteur

encaissement

banque chargée
de l'encaissement

acheteur

crédit à l'acheteur

contrat d'achat

cautionnement

caisse

clause

house air waybill

average

act of God/
force majeure

sanitary certificate

ICC = International
Chamber of
Commerce

importer

import license

Incoterms

indorsement/
endorsement

to indorse/
to endorse

bearer/holder

collection

collecting bank

buyer

buyer's credit

sales contract

guarantee/surety

case, box, crate

clause/stipulation

Vokabular

Deutsch

Französisch

Englisch

kombinierter Transport	transport combiné	combined transport/ multimodal transport
Kommission	commission	commission
Konnossement	connaissance	Bill of Lading
Konnossements- garantie	garantie pour connaissance manquant	guarantee for missing B/L
Konsolidierung	consolidation	consolidation
Konsularfaktura	facture consulaire	consular invoice
Konsulat	consulat	consulate
Kontrakt	contrat	contract
Korrespondenzbank	banque correspondante	correspondent (bank)
Kosten und Fracht	coût et fret	cost + freight
kostenfrei	sans frais	without charges
Kreditbrief	lettre de crédit	letter of credit
Kreditsicherungs- garantie	garantie	guarantee
L		
Ladung	cargaison	cargo
Lager/Lagerhaus	entrepôt	warehouse
Lagerempfangsschein	récépissé d'entrepôt	warehouse receipt
Lagerschein	warrant/certificat d'entrepôt	warehouse certificate
Lastwagenfrachtbrief (CMR)	lettre de transport routier (CMR)	truck waybill (CMR)
L/C = Kreditbrief	L/C = lettre de crédit	L/C = letter of credit
LCL = Sammelverlad in Container	LCL = charge incom- plète du conteneur	LCL = less container load
legalisieren	légaliser	to legalize
Lieferant	fournisseur	supplier
Lieferantenkredit	crédit au fournisseur	supplier's credit
Lieferfrist	délai de livraison	period for delivery

Deutsch

Französisch

Englisch

löschen	décharger	to discharge
Löschhafen	port de décharge/ déchargement	port of discharge
lose (ohne Verpackung)	en vrac	in bulk
Luftfracht	fret aérien	airfreight
Luftfrachtbrief (AWB)	lettre de transport aérien (LTA)	air waybill (AWB)/ air consignment note
Luftpost	poste aérienne	airmail
M		
Manko	manque	shortage
Mehrwertsteuer	taxe à la valeur ajoutée (TVA)	value added tax (VAT)
Mischkredit	crédit mixte	mixed credit
Muster	échantillon	sample
N		
Nach-Sicht-Tratte	traite après vue	after sight draft/ usance draft
negoziierbar	négociable	negotiable
Negoziierung	négociation	negotiation
Nettogewicht	poids net	net weight
Notify-Adresse = Meldeadresse	adresse à notifier	notify address
O		
Offertgarantie	garantie de soumission	bid bond
Order	ordre	order
P		
Packliste	liste de colisage	packing list
Plünderung	pillage	pilferage
Police	police	policy
Porto	port	postage
Postquittung	récépissé postal	postal receipt
Pro-forma-Rechnung	facture pro forma	pro forma invoice

Vokabular

Deutsch	Französisch	Englisch	Deutsch	Französisch	Englisch
Prolongation	prolongation	extension	Seefracht	fret maritime	sea freight
Protest	protêt	protest	seemässige Verpackung	emballage maritime	seaworthy packing
Q			senden	envoyer	to send/to dispatch
Qualität	qualité	quality	«short form B/L»	«short form B/L»	«short form B/L»
Quantität	quantité	quantity	Sichttratte	traite à vue	sight draft
Quittung	reçu/quittance	receipt	Solidarbürgschaft	cautionnement solidaire	joint (and several) guarantee
R			Spediteur	transitaire/ transporteur	forwarder/ forwarding agent
Rabatt	rabais	rebate/discount	Spediteur- bescheinigung	attestation de transitaire	forwarder's certificate
Rahmenkredit	crédit-cadre	credit line/frame agreement	Spediteur- Konnossement	connaissance de transitaire	forwarder's B/L
Rechnung	facture	invoice	Spediteur- Übernahme- bescheinigung	attestation de prise en charge de transitaire	forwarder's certificate of receipt (FCR)
Reduktion	réduction	reduction	Spediteur-Versand- bescheinigung	attestation d'expé- dition de transitaire	forwarder's certi- ficate of transport (FCT)
Reederei	compagnie de transports maritimes/ société d'armateurs	shipping company/line	Spesen	frais	charges
Regress/Rückgriff	recours	recourse	Spezifikation	spécification	specification
reines Konnossement	connaissance net	clean B/L	SRCC = Streiks, Aufruhr, bürgerliche Unruhen	SRCC = grèves, émeutes, troubles civils	SRCC = strikes, riots, civil commotions
Reklamation	réclamation	complaint	S/S = Dampfer	S/S = le vapeur	S/S = steamship
Respekttage	jours de grâce	grace days	stale documents = nicht fristgerecht eingereicht	périmé	stale
revolvierendes Akkreditiv	crédit revolving	revolving credit	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)	Secrétariat d'Etat à l'économie	State Secretariat for Economic Affairs
Rheinfrachtbrief	lettre de voiture rhénane	Rhine consignment note	Stempelgebühr	(droit de) timbre	stamp duty
Rhein-Konnossement	connaissance rhéan	Rhine B/L	T		
Risiko	risque	risk	Teillieferung	livraison partielle	partial delivery/ shipment
Rückgarantie	contre-garantie	counter-guarantee			
Rückhaftung	contre-garantie	counter-guarantee			
S					
Sammelwaggon	wagon de groupage	groupage wagon/ combined load			
Schiff	navire	vessel/ship			
Schiffahrtsgesellschaft	compagnie maritime	shipping company			
Schnellgut (Bahn)	grande vitesse	by express train			

Deutsch

Französisch

Englisch

TPND = Diebstahl,
Beraubung,
Nichtlieferung

TPND = vol, maraude,
non-délivrance

TPND = theft,
pilferage, non-
delivery

Tratte

traite

draft

T/T = telegrafische
Überweisung

T/T = transfert
télégraphique

T/T = telegraphic
transfer

U

übertragbar

transférable

transferable

Übernahme-
Konnossement

connaissance attestant
que la marchandise a été
reçue pour embarquement

received for
shipment B/L

Übersetzung

traduction

translation

Übertragung

transfert

transfer

Übertragungs-
Akkreditiv

accréditif transféré

transferred credit

Umladung

transbordement

transshipment

unbefristet

illimité

unlimited in time/
unrestricted

unbestätigtes
Akkreditiv

crédit non confirmé

unconfirmed
documentary credit

unfranko

Per Bahn: en port dû
Per Schiff/Flugzeug: fret
payable à destination

Per Bahn: carriage forward
freight collect
Per Schiff/Flugzeug: freight
payable at destination

Unstimmigkeit

divergence

discrepancy

unter Deck

sous le pont

under deck

Unterschriftenmuster

spécimen de signature

specimen of signature

unwiderruflich

irrévocable

irrevocable

Ursprungsland

pays d'origine

country of origin

Ursprungszeugnis

certificat d'origine

certificate of origin

V

Valuta/Wert

valeur

value

Verbindlichkeit

engagement

liability

Deutsch

Französisch

Englisch

Verfalldatum

date d'expiration

expiry date

verfallen

expirer

to expire

Verkäufer

vendeur

seller

Verladedatum

date de chargement

date of shipment

Verladehafen

port d'embarquement

port of shipment

Verlader

chargeur/expéditeur

shipper

Verlängerung

prolongation/
prorogation

extension

Verpackung

emballage

packing

Verpflichtung

engagement

undertaking

Versand

envoi/expédition

dispatch/despatch

Versanddatum

date d'expédition

date of dispatch

Versanddokument

document d'expédition

shipping document

Verschiffungsdatum

date d'embarquement

date of shipment

versichern

assurer

to insure

Versicherung
gegen alle Risiken

assurance
contre tous risques

insurance
against all risks

Versicherungspolice

police d'assurance

insurance policy

Versicherungszertifikat

certificat d'assurance

insurance certificate

verstauen

arrimer

to stow

voller Satz

jeu complet

full set

Voranzeige/Voravis

préavis

preadvice

vorausbezahlt

payé d'avance

prepaid

Vorauszahlungs-
garantie

garantie de restitution
d'acompte

down (advance)
payment guarantee

Voravis

préavis

preadvice

Vorbehalt

réserve

reserve

Vorweisung

présentation

presentation

W

Waggon

wagon

railway car/
truck waggon

Währung

monnaie

currency

Deutsch

Französisch

Englisch

Ware	marchandise	goods/merchandise
Warenkontrollzertifikat	attestation de vérification	clean report of findings (CRF)
Warenverkehrsbescheinigung EUR 1	certificat de circulation des marchandises EUR 1	movement certificate EUR 1
Wechsel	lettre de change	bill of exchange
widerruflich	révocable	revocable
wiegen	peser	to weigh
Wiegestempel	timbre de pesage	weight stamp
WPA = einschliesslich Beschädigung	WPA = avec avarie particulière	WPA = with particular average
Z		
zahlbar am Bestimmungsort	payable à destination	payable at destination
Zahlung	paiement	payment
Zahlung bei Vorweisung	paiement sur première présentation	payment on first presentation
Zahlungsbedingungen	conditions de paiement	terms of payment
Zahlungsgarantie	garantie de paiement	payment guarantee
Zahlungsversprechen	promesse de payer	payment obligation
Zession	cession	assignment
Zins	intérêts	interest
zirka	environ	about, approximately
Zollgebühr	droits de douane	customs duty
Zollrechnung	facture douanière	customs invoice
zu getreuen Händen	à titre fiduciaire	in trust
zurückweisen	refuser	to reject/to refuse
Zustimmung	approbation	approval
Zweitbegünstigter	second bénéficiaire	second beneficiary

Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich Informations- und Werbezwecken und begründet keinerlei rechtliche Ansprüche. Es stellt weder ein Angebot oder eine Empfehlung dar, noch bildet es eine Grundlage für einen Vertrag oder eine Verpflichtung bzw. Schuldanererkennung irgendwelcher Art. Die Zürcher Kantonalbank behält sich vor, Produkte, Dienstleistungen und Preise jederzeit ohne vorgängige Ankündigung zu ändern. Dieses Dokument ersetzt nicht die einzelnen Produktverträge und -bestimmungen sowie die dort geregelten Sicherheitsvorkehrungen und Sorgfaltspflichten des Kunden, die vorrangig beachtet werden müssen. Die Zürcher Kantonalbank befolgt die für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Vorgaben in den Bereichen Geldwäschereiprävention, Terrorismusbekämpfung und Korruption wie auch im Bereich Wirtschaftssanktionen. Die Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen und deren Funktion unterliegt diesen Vorgaben und ggfs. weiteren Einschränkungen, die sich beispielsweise aufgrund des Wohnsitzes bzw. Sitzes oder der Nationalität des Kunden oder transaktionspezifischen Eigenheiten ergeben können. Einschränkungen bestehen insbesondere für US-Personen gemäss den einschlägigen Regulierungen. Dieses Dokument wurde von der Zürcher Kantonalbank mit geschäftsüblicher Sorgfalt erstellt. Die Zürcher Kantonalbank bietet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen und lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokumentes ergeben. © 2022 Zürcher Kantonalbank. Alle Rechte vorbehalten.

